



**Ersatzneubau der
110-kV-Hochspannungsfreileitung
Pkt. Bengel – Pünderich (Bl. 1024)
im Abschnitt zwischen Mast Nr. 9 bis Nr. 13**

Fachbeitrag Artenschutz

Im Auftrag von

westnetz

Impressum

Auftraggeber:

Westnetz GmbH

Florianstraße 15-21
44139 Dortmund

Auftragnehmer:

Sweco GmbH

Stegemannstraße 5 - 7
56068 Koblenz

Bearbeitung:

Sabine Seipp (Dipl.-Ing. (FH) Landespflege), Projektleitung
Anne Kemper (M. Sc. BioGeoWissenschaften)
Florian Benninghoff (Dipl. Geograph, Fauna)
Christian Joswig (B. Sc. BioGeoWissenschaften, Digitale Kartografie)

Bearbeitungszeitraum:

März 2019 bis April 2024

Fassung:

abgestimmte Fassung vom 09. April 2024

Titelbild:

Florian Benninghoff, Sweco GmbH

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Arbeitsschritte im Fachbeitrag Artenschutz	1
1.3	Charakterisierung des Untersuchungsraumes	2
1.4	Datenerhebung und methodisches Vorgehen	2
1.5	Rechtliche Grundlagen	3
2	Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens	6
2.1	Beschreibung des geplanten Vorhabens	6
2.2	Projektbedingte Auswirkungen	8
2.2.1	Baubedingte Auswirkungen	8
2.2.2	Anlagebedingte Auswirkungen	10
2.2.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	11
3	Relevanzprüfung	11
4	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	12
4.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	12
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	16
4.2.1	Erforderliche CEF-Maßnahmen	16
4.3	Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)	16
5	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten	17
5.1	Geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	17
5.1.1	Pflanzen	17
5.1.2	Säugetiere	17
5.1.3	Reptilien	19
5.1.4	Amphibien	20
5.1.5	Tag- und Nachtfalter	20
5.1.6	Holzbewohnende Käfer	21
5.1.7	Libellen	21
5.1.8	Fische	22
5.1.9	Rundmäuler	22
5.1.10	Krebse	22
5.1.11	Muscheln	22
5.2	Europäische Vogelarten	23

	Seite	
5.2.1	Brutvögel	23
5.2.2	Zugvögel/ Wasservögel	26
6	Artbezogene Prüfung der Verbots- und Ausnahmetatbestände	28
6.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	28
6.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	29
6.2.1	Säugetiere	29
6.2.2	Reptilien	36
6.2.3	Holzbewohnende Käfer	40
6.3	Europäische Vogelarten	42
6.3.1	Brutvögel	42
6.3.2	Zugvögel/ Wasservögel	56
7	Fazit und Zusammenfassung	58
8	Anhang	60

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Schutz von Vegetationsbeständen während der Bauzeit.	13
Tabelle 2:	Relevante Säugetierarten	18
Tabelle 3:	Relevante Reptilienarten	20
Tabelle 4:	Relevante Käferarten	21
Tabelle 5:	Relevante Brutvogelarten	24
Tabelle 6:	Relevante Zugvogel-/ Wasservogelarten	26
Tabelle 7:	Relevanztabelle	60

Literaturverzeichnis

- BERNOTAT, D., ROGAHN, S. RICKERT, C., FOLLNER, K. & SCHÖNHOFER, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur Arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.
- BERNSHAUSEN, F., KREUZINGER, J. RICHARZ, K. UND SUDMANN, R. (2014): Wirksamkeit von Vogelabweisern an Hochspannungsfreileitungen, NuL 46 (4), 2014, 107-115.
- DIETZ, C.; HELVERSEN, O. VON; NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. – KOSMOS Naturführer. – Kosmos-Verlag (Stuttgart).
- DIETZEN, C., DOLICH, T., GRUNWALD, T., KELLER, P., KUNZ, A., NIEHUIS, M., SCHÄF, M., SCHMOLZ, M. & M. WAGNER (2014): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e. V. (GNOR). Mainz.
- EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“; dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC (endgültige Fassung, Febr. 2007).
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. - Eching: IHW-Verlag.
- FNN-FORUM NETZTECHNIK / NETZBETRIEB IM VDE (FNN) (2014): FNN-Hinweis, Vogelschutzmarkierung an Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen.
- GATTER, W. (2010): Vogelzug und Vogelbestände in Mitteleuropa. Aula, Wiebelsheim, 656 S.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Endbericht Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S. Bonn, Kiel.
- GRONTMIJ GMBH (2008): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. Im Auftrag des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N.; BAUER, K. M.; BEZZEL, E. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas auf CD-ROM. – Vogelzug-Verlag (Wiebelsheim).
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67. LUWG – Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2015): Rote Listen von Rheinland-Pfalz.
- HAACK, C. T. (1997): Kollisionen von Blässgänsen (*Anser albifrons*) mit einer Hochspannungsfreileitung bei Rees (Unterer Niederrhein), Nordrhein-Westfalen. – Vogel und Umwelt Sonderheft: 295-299.

- HAAS, D., NIPKOW, M., FIEDLER, G., SCHNEIDER, R., HAAS, W., SCHÜRENBERG, B. (2003): Vogelschutz an Freileitungen - Tödliche Risiken für Vögel und was dagegen zu tun ist: ein internationales Kompendium. NABU-Naturschutzbund Deutschland e.V. Bonn – 51 S.
- HÖTZEL, M. et al. (2007): Die Wildkatze in der Eifel.- Ökologie der Säugetiere 5, Laurentie Verlag, Bielefeld.
- ISSELBÄCHER, K. & ISSELBÄCHER, T. (2001): Vogelschutz und Windenergie in Rheinland-Pfalz. Oppenheim.
- JUŠKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus – *Muscardinus avellanarius*. Hohenwarsleben.
- KÜHNEL, K.D., GEIGER, A., LAUFER H., PODLOUCKY R. & M. SCHLÜPMANN (2009a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands, Naturschutz und Biologische Vielfalt, 70(1), S. 231-256, Bundesamt für Naturschutz.
- LIESENJOHANN, M., BLEW, J., FRONCZEK, S., REICHENBACH M., BERNOTAT, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN -Skripten 537: 286 S.
- MUEEF– MINISTERIUM FÜR UMWELT, ERNÄHRUNG, ENERGIE UND FORSTEN (o.J.c): LANIS - Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung. – http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/ (letzte Abfrage April 2020).
- MULEWF – MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz.
- NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND (NABU) E. V. (2013): Vogelflug unter Höchstspannung Sichere Stromfreileitungen für Vögel.
- SACHSLEHNER, L., KOLLAR H.P. (1997): Vogelschutz und Windkraftanlagen in Wien. Endbericht.-Studie im Auftrag der Stadt Wien, Magistratsabteilung, 22 - Umweltschutz.
- SIMON ET AL. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.
- SETTELE ET AL. (2015): Schmetterlinge -Die Tagfalter Deutschlands. Stuttgart.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.
- WESTNETZ GMBH (2024): Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Bengel – Pünderich (Bl. 1024) im Abschnitt zwischen Mast Nr. 9 bis Nr. 13. Erläuterungsbericht. Dortmund.

Internetquellen

- ARTeFAKT – Arten und Fakten des Landesamtes für Umweltschutz, Messtischblattabfragen (<http://www.artefakt.rlp.de/>, Stand 10.01.2024).
- BUND – Wildkatzenwegeplan. Internet: <http://www.wildkatzenwegeplan.de>. (Letzte Abfrage 15.02.2024).
- LFU – LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2014): Internet: <http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe//index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=1083> (Steckbrief Hirschkäfer (*Lucanus cervus*); Letzte Abfrage Januar 2024).

RINK, M. (2023): Hirschkäfer-Suche; Fundortverteilung im Jahr 2023. Internet: <https://www.hirschkaefer-suche.de/die-suche/fundortkarte-2023/>. (Letzte Abfrage, 26.02.2024).

RINK, M. (2022): Hirschkäfer-Suche; Fundortverteilung im Jahr 2022. <https://www.hirschkaefer-suche.de/die-suche/fundortkarte-2022/>. (Letzte Abfrage, 26.02.2024).

RINK, M. (2021): Hirschkäfer-Suche; Fundortverteilung im Jahr 2021. <https://www.hirschkaefer-suche.de/die-suche/fundortkarte-2021/>. (Letzte Abfrage, 26.02.2024)

Gesetze/ Richtlinien

BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist.

Flora-Fauna-Habitat (FFH) – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 L 158, S. 193-229.

LNatSchG – Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz, vom 06. Oktober 2015, letzte berücksichtigte Änderung: § 36 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583).

Anlage 1 (zu §17 Abs.2) des Landesnaturschutzgesetzes vom 06.10.2015 (Gebiete mit Arten und Lebensraumtypen), GVBL S.299.

Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005, GVBl. S. 323, geändert durch Landesverordnung vom 22. Dezember 2008, GVBl. 2009, S. 4.

VS-RL – Richtlinie 79/409/EWG des Rates v. 2.4.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/147/EG des Rates v. 30.11.2009 (ABl. EU Nr. L 20 S. 7).

Weiterführende Literatur

ALBRECHT, R., MERTENS, I. & ZIESEMER, F. (BEARB.) (2013): Empfehlungen zur Berücksichtigung der tierökologischen Belange beim Leitungsbau auf der Höchstspannungsebene. Stand: Januar 2013. – Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – LLUR (Hrsg.), Flintbek, 31 S.

BERNSHAUSEN, F., STREIN M. & SAWITZKY, H. (1997): Vogelverhalten an Hochspannungsfreileitungen – Auswirkungen von elektrischen Freileitungen auf Vögel in durchschnittlich strukturierten Kulturlandschaften. – Vogel und Umwelt, Sonderheft: 59-92.

BERNSHAUSEN, F., KREUZINGER, J. (2009): Überprüfung der Wirksamkeit von neu entwickelten Vogelabweisern an Hochspannungsfreileitungen anhand von Flugverhaltensbeobachtungen rastender und überwinternder Vögel am Alfsee/Niedersachsen.

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): Nationaler Bericht 2013 gemäß FFH-Richtlinie – Erhaltungszustände der Arten in der kontinentalen Region.

- ECHOLOT (o.J.): Jahreszyklus und Lebensraumnutzung der heimischen Fledermausarten – Berücksichtigung bei der Planung von Fledermausuntersuchungen. – Unveröffentlichtes Poster, Echolot Münster. – http://www.buero-echolot.de/upload/pdf/Poster_Arten_II.pdf.
- GRUSCHWITZ, M. (2004): *Coronella austriaca* - in: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E.; SSSYMANK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.: Wirbeltiere.- Schriftenr. Landschaftspf. u. Natursch, 69, Bd. 2: 12 – 21.
- HAAS D., NIPKOW M., FIEDLER G., SCHNEIDER R., HAAS W., SCHÜRENBERG B. (2005): Protecting birds from powerlines. Nature and Environment, No. 140.
- HEINZ, P. (2016): Vogelschutz beim Freileitungsbau gestärkt – problematischer Umgang mit Verfahrensrechten. Recht der Natur-Schnellbrief 196 – Mai/Juni 2016.
- HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ (1997): Vögel und Umwelt – Zeitschrift für Vogelkunde und Naturschutz in Hessen. Band 9, Sonderheft: Vögel und Freileitungen, Seite 1-304.
- MARTIN, G.R., SHAW, J.M. (2010): Bird collisions with power lines: Failing to see the way ahead? Biological Conservation 143 (2010) 2695-2702.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & SSSYMANK, A. (Bearb.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., SSSYMANK, A.(Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.
- ROGAN, S., BERNOTAT, D. (2016): Planerische Lösungsansätze zum Gebiets- und Artenschutz beim Netzausbau – Expertenworkshop- am Bundesamt für Naturschutz Internationale Naturschutzakademie Insel Vilm. Tagungsbericht.
- SUDFELDT, C. et al. (2009): Vögel in Deutschland 2009. DDA, BfN, LAG, VSW, Münster.

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Westnetz GmbH betreibt zwischen der Gemeinde Bengel im Landkreis Bernkastel-Wittlich und der Gemeinde Pünderich im Landkreis Cochem-Zell die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Bengel – Pünderich, Bauleitnummer (Bl.) 1024, die sich im Eigentum der Westnetz GmbH befindet. Die Freileitung Bl. 1024 wurde 1977 als Abzweig der 220-/110-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederstedem – Neuwied Bl. 2409 errichtet und besitzt eine Gesamtlänge von ca. 4,6 km. Über die Freileitung Bl. 1024 wird durch einen zweiseitigen 110-kV-Betrieb die Versorgung der Umspannanlage (UA) Pünderich sichergestellt.

Die Freileitung Bl. 1024 kreuzt in dem Abspannabschnitt zwischen den Masten 12 und 13 die Mosel. In diesem Abschnitt werden derzeit ebenfalls Stromkreise eines 20-kV-Mittelspannungserdkabels als Freileitungsverbindung über die Mosel geführt. Die Westnetz GmbH beabsichtigt die Erneuerung der Freileitung Bl. 1024. Der Mast Nr. 12 der Bl. 1024 wurde in einem Steilhang am westlichen Ufer der Mosel errichtet. Unter regelmäßiger Begutachtung einer Intensivinspektion und ständiger Überprüfung der Statik des Masten 12 ist die Standsicherheit des Masten 12 nicht mehr gewährleistet. Aufgrund dessen ist eine neue Freileitungsverbindung der Bl. 1024 als Kreuzung über die Mosel erforderlich.

Die Westnetz GmbH ist die Vorhabenträgerin dieser Maßnahme und führt sowohl die Planung und Beschaffung der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigung als auch die anschließende Baumaßnahme durch.

Parallel zum Fachbeitrag Naturschutz (Anlage 12) ist von der Sweco GmbH im Auftrag der Westnetz GmbH ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung gem. §§ 44 und 45 BNatSchG zu erarbeiten. Weiterhin wurde eine UVP-Vorprüfung (SWECO GMBH, 2023) sowie eine Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit für die FFH-Gebiete „Kondelwald und Nebentäler der Mosel“ und „Mosel“ sowie eine Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet (VSG) „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ im Auftrag der Westnetz GmbH erarbeitet (jeweils SWECO GMBH, 2024).

1.2 Arbeitsschritte im Fachbeitrag Artenschutz

Der Fachbeitrag Artenschutz gliedert sich systematisch in die folgenden Abschnitte:

- Datenerhebung und methodisches Vorgehen (Kap. 1.4),
- Projektbeschreibung und daraus hervorgehende, vorhabenspezifische Wirkfaktoren (bau-, anlage- und betriebsbedingt; Kap. 2.2),
- Darstellung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie von (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG (Kap. 3),
- Bestandsdarstellung der planungsrelevanten Arten in Bezug zum Untersuchungsraum (Kap. 4),
- Artbezogene Prüfung der Verbots- und Ausnahmetatbestände und ggf. Darlegung der Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (Kap. 5),
- Zusammenfassung der Ergebnisse und abschließendes Fazit (Kap. 6).

Inwieweit eine detaillierte Darlegung und Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen erforderlich ist, hängt von den Ergebnissen der artbezogenen Prüfung ab.

1.3 Charakterisierung des Untersuchungsraumes

Die bestehende Leitungstrasse Pkt. Bengel – Pünderich (Bl. 1024) zweigt ca. 2,5 km nördlich der Ortschaft Bengel von der 220-/110-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederstedem – Neuwied Bl. 2409 ab und verläuft durch das Saalsbachtal in östliche Richtung auf den Höhenrücken des Moseltals, überspannt die Mosel weiter östlich und endet westlich von Pünderich in der UA Pünderich.

Das UG liegt im Landschaftsraum „Moseltal“, welches zu den Tallandschaften der großen Flüsse im Mittelgebirge und hier besonders durch das bis zu 300 m tief in das Rheinische Schiefergebirge eingeschnittene Moseltal geprägt ist. Die Tallage bedingt eine klimatische Gunst, die sich in der weinbaulich geprägten Landschaft widerspiegelt. Typisch sind neben charakteristischen Engtalabschnitten auch stärker aufgeweitete Talabschnitte. Im UG handelt es sich um einen stärker aufgeweiteten Talabschnitt, in dem sich ein steiler Prallhang mit einem seicht ansteigenden Gleithang abwechselt; letzterer hat eine ausgedehntere Flussterrasse, die landwirtschaftlich und weinbaulich genutzt sind und als Siedlungsstandort für den Winzerort Pünderich dient. Der Teil des UG westlich des Moselrückens liegt im Kondelwald und zählt zum Landschaftsraum „Osteifel“, welcher sich als Waldlandschaft vulkanischer Prägung vor allem durch einen hohen Anteil an bewaldeten Flächen kennzeichnet (MKUEM, 2023a).

Eine detaillierte Beschreibung des Untersuchungsraumes kann dem Fachbeitrag Naturschutz (Anlage 12) entnommen werden.

1.4 Datenerhebung und methodisches Vorgehen

Im Folgenden werden die wesentlichen Bearbeitungsschritte der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgeführt. Betrachtet werden die Anwendung des § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG sowie des § 45 Abs. 7 BNatSchG im Rahmen von zulässigen Eingriffen nach § 15 BNatSchG.

Bestandserfassung

Zur Erfassung der avifaunistischen Lebensräume und Funktionen wurden gezielte Erhebungen der Brutvögel durchgeführt. Aufgrund der Mobilität der Vögel und der Wechselbeziehungen zwischen Brutplatz und Nahrungshabitat wurde der Untersuchungsraum mit beidseits 500 m der Spannfelder abgegrenzt. Bei den unbefestigten Zuwegungen/ Baustellenzufahrten, die über diesen 500 m Streifen hinausgehen, wurde ein Untersuchungsraum von 100 m beidseits abgegrenzt.

Die Erfassungen der Avifauna wurde mit 6 Begehungen zwischen März 2019 und Juli 2019 durchgeführt. Um die Aktualität der Daten bis zum Beginn des Planfeststellungsverfahrens zu gewährleisten, wurde im Jahr 2022 eine Überprüfung des 2019 vorgefundenen Artenspektrums mit 4 Begehungen zwischen März 2022 und Juni 2022 durchgeführt. Die einzelnen Erfassungstermine wurden so gewählt, dass die Aktivitätszeiträume aller im Untersuchungsgebiet zu erwartenden relevanten Vogelarten abgedeckt werden konnten. Von den insgesamt 6 Durchgängen im Jahr 2019 fanden 4 Begehungen tagsüber statt. Zur Erfassung der Eulen wurden 2 Begehungen nachts durchgeführt. Im Jahr 2022 fanden 4 Tagbegehungen statt. Die Erfassungsmethodik richtete sich nach den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ von SÜDBECK ET AL. (2005). Schwerpunkt der Brutvogelkartierung waren die planungsrelevanten, d.h. die seltenen, gefährdeten und störungsempfindlichen Arten. Zudem wurden Horstbäume und Höhlenbäume erfasst. Letztere dient auch zur Abschätzung des Quartierpotenzials für waldbewohnende Fledermausarten.

Darüber hinaus wurden planungsrelevante Reptilienarten in potenziell geeigneten Lebensräumen (insbesondere Moselhänge und Alfter Bachtal) untersucht. Die Erhebung erfolgte mittels Sichtbeobachtungen in 4 Durchgängen im Zeitraum von April bis September 2022 bei günstigen Witterungsverhältnissen

(warm und trocken). Dabei wurde das Untersuchungsgebiet an für Reptilien geeigneten Habitaten langsam abgegangen und vorgefundene Reptilien punktgenau verortet.

Datenrecherche

Die Planungsrelevanz weiterer, im Vorhabenbereich potenziell vorkommender Arten und -gruppen wird über eine Relevanzprüfung ermittelt (vgl. Anhang Tabelle 8 im Anhang). Über vorliegende Artdaten, insbesondere ARTeFAKT, Artdatenportal RLP, und im Untersuchungsgebiet vorhandene Lebensraumstrukturen werden potenzielle Vorkommen weiterer Arten und Artengruppen sowie deren mögliche Betroffenheit durch den Ersatzneubau abgeleitet.

Folgende Datengrundlagen wurden für potenziell auftretende Arten verwendet:

ARTeFAKT Auswertung der TK 25 Blätter (Datum der letzten Abfrage: 13.02.2023):

- TK 25 Blatt 5908 „Alf“

Für die Beurteilung einer möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheit erfolgte für nicht explizit erfasste Artengruppen eine „worst-case“-Betrachtung. Dies bedeutet, dass alle potenziell im Gebiet vorkommenden Tierarten als vorkommend betrachtet werden.

1.5 Rechtliche Grundlagen

Im Zentrum der Betrachtung stehen die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG (s. folgende Seite).

In Planungs- und Zulassungsverfahren sind zudem die Maßgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten (s. folgende Seite). Danach gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Durchführung eines zugelassenen Eingriffs nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten.

Die besonders geschützten Arten (nach der EG-VO Nr. 338/97 oder der BArschV) sind in diesem Fall wie alle übrigen Tier- und Pflanzenarten weiterhin als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung, gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen.

Artenschutzrechtliche Verbote

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

für Tiere

1. „wild lebenden **Tieren der besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende **Tiere der streng geschützten Arten** und der **europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten Arten** aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

für Pflanzen

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).“

Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Soweit notwendig, können in die Prognose der Verbotstatbestände Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen¹) einbezogen werden, so dass die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 nicht eintreten und die Funktionalität der Lebensstätten gewahrt wird.

Die Zugriffsverbote sind i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu sehen:

Satz 1 „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Satz 2 Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Satz 3 Soweit erforderlich, können auch **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** festgelegt werden.

Satz 4 Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Satz 5 Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (im Sinne von CEF-Maßnahmen) wirken unmittelbar an der betroffenen Lebensstätte bzw. der betroffenen lokalen Population und müssen bereits vor dem Eingriff wirksam sein.

¹ CEF = continuous ecological function measures (= Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)

Voraussetzungen für eine Ausnahme

Werden die Schädigungs- und Störungstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt, müssen für die betroffenen Arten die Ausnahmevoraussetzungen gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** dargelegt werden. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten erteilt werden,

- sofern das Vorhaben aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art erforderlich ist.

Außerdem darf die Ausnahme nur zugelassen werden,

- wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind **und**
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG weitergehende Anforderungen enthält (s. § 45 Abs. 8 BNatSchG).

Falls die Voraussetzungen für eine Ausnahme gegeben sind, können auch kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) in die artenschutzrechtliche Bewertung mit einbezogen werden. Im Gegensatz zu CEF-Maßnahmen ist der Bezugsraum hier gelockert. Die Realisierung der FCS-Maßnahme muss nicht eingriffsnah an der betroffenen Lebensstätte bzw. der betroffenen lokalen Population stattfinden, sondern kann innerhalb des Naturraums erfolgen. Die Maßnahme ist ebenfalls dem Eingriff vorgezogen umzusetzen. Im Einzelfall kann ein Zeitverzug toleriert werden, wenn dieser keine irreversible Schädigung der Population zur Folge hat.

Das **Ergebnis der Ausnahmeprüfung** entscheidet letztendlich darüber, ob ein Vorhaben zugelassen werden kann. In nur sehr wenigen Einzelfällen wird eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zum Tragen kommen.

Treten die Schädigungs- und Störungstatbestände nicht ein, ist eine weitergehende Prüfung der Ausnahmetatbestände nicht erforderlich.

2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Im Folgenden werden die für den Artenschutz wesentlichen Aspekte des geplanten Vorhabens beschrieben und die relevanten Wirkungen/ Wirkfaktoren des Vorhabens inkl. ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche ermittelt.

2.1 Beschreibung des geplanten Vorhabens

Die folgenden Ausführungen sind auf relevante Aspekte für den Artenschutz reduziert. Eine vollumfängliche Beschreibung des geplanten Ersatzneubaus ist dem Erläuterungsbericht von Westnetz (Anlage 1) sowie unter umweltplanerischen Gesichtspunkten dem Fachbeitrag Naturschutz (Anlage 12) zu entnehmen.

Geplante Baumaßnahme

Die Westnetz GmbH beabsichtigt die Erneuerung der Freileitung Bl. 1024. Der bestehende Mast 12 der Bl. 1024 befindet sich in einem Steilhang am westlichen Moselufer. Aus Standsicherheitsgründen soll dieser an einem neuen Standort errichtet werden. Der neue Standort für den geplanten Mast 1011 befindet sich in Verlängerung der bestehenden Leitungssachse oberhalb des Steilhangs auf der westlichen Moselseite, ca. 20 m von dem bestehenden Mast 11 entfernt. Der geplante Mast steht im Randbereich einer größeren Wegekreuzung.

In Zusammenhang mit dem geplanten Neubau-Mast 1011 und der neuen Leitungsverbindung über die Mosel soll der Abschnitt zwischen den Masten 9 bis 13 der Freileitung Bl. 1024 erneuert werden. Die bisherige Kreuzung der Freileitung Bl. 1024 über die Mosel zwischen Mast 12 bis 13 kann anschließend zurück gebaut werden.

Aufgrund des Standortes des geplanten Mastes 1011 auf dem Bergkamm und der statischen und technischen Auslegung können nicht nur die bestehenden Masten 11 und 12, sondern auch der bestehende Mast 10 demontiert werden. Der Mast 9 westlich und der Mast 13 östlich der Mosel bleiben bestehen. Durch den Neubau des Mastes 1011 und die Demontage der Masten 10, 11 und 12 erfolgt ein neuer Seilzug zwischen den Masten 9 und 1011 sowie 1011 und 13.

Gründung und Fundamente

Für den Neubau-Mast 1011 ist als Fundament eine Mikropfahlgründung vorgesehen. Bei der Mikropfahlgründung werden Mikropfähle in den Boden gebohrt und das Bohrloch wird im Anschluss mit Zementleim verpresst. Jeder der vier Eckstiele des Masten 1011 erhält insgesamt acht Mikropfähle mit Gründungstiefen von ca. 9 m, die jeweils in einem Betonblock eingebunden sind. Das Blockfundament je Mastestiel befindet sich in einer Tiefe von ca. 2,2 m. Für die Herstellung des Fundaments sind ausschließlich Baugruben an den vier Eckstielen mit einer Abmessung von ca. 3,5 x 3,5 m erforderlich.

Masten

Bei dem geplanten Mast 1011 handelt es sich um einen Stahlgittermasten mit einer Höhe von insgesamt 89 m Höhe. Der neue Mast 1011 ist damit 24 m höher als der zu ersetzende Bestandsmast 12. Mit dem Stocken des Masten 1011 darf ohne Sonderbehandlung des Betonfundaments frühestens vier Wochen nach dem Betonieren begonnen werden, sobald eine ausreichende Druckfestigkeit des Betonfundaments erreicht ist. Die Errichtung erfolgt mittels Autokran.

Herstellung der Leiterseilverbindungen

Auf dem Abschnitt zwischen den Masten 9 bis 13 der Bl. 1024 sollen im Zusammenhang mit dem Neubau des Masten 1011 die bestehenden Leiterseile des 110-kV-Stromkreises erneuert werden.

Die für den Transport auf Trommeln aufgewickelten Leiter- und Erdseile werden schleiffrei, d.h. ohne Bodenberührung zwischen Trommelplatz und Windenplatz verlegt. Der Seilzug erfolgt abschnittsweise zwischen zwei Abspannmasten. Zum Ziehen der Leiterseile bzw. des Erdseils wird zunächst zwischen Winden- und Trommelplatz ein leichtes Vorseil eingezogen. In dem Abspannabschnitt zwischen den Masten 9 bis 1011 erfolgt die Verlegung des Vorseils mit einem geländegängigen Fahrzeug, in dem Abspannabschnitt zwischen den Masten 1011 bis 13 kommt für die Kreuzung der Mosel ein Hubschrauber zum Einsatz. Anschließend wird das Leiter- bzw. Erdseil mit dem Vorseil verbunden und von den Seiltrommeln mittels Winde zum Windenplatz gezogen.

Rückbau der Masten

Im Anschluss an den Neubau des Masten 1011 und erfolgtem Seilzug im Abschnitt zwischen den Masten 9 bis 13 werden die Bestandsmasten 10, 11 und 12 demontiert. Die Demontage erfolgt auf Flächen, die mit Planen abgedeckt sind. Bei den Fundamenten der bestehenden Masten handelt es sich um ein Stufenfundament.

Rückbau der Fundamente

Die bestehenden Stufenfundamente der Bestandsmasten 10, 11 und 12 sollen grundsätzlich 1,20 m unter EOK zurückgebaut werden. Im Anschluss wird die Baugrube mit zertifiziertem ortsüblichem Oberboden aufgefüllt.

Soweit die Bodenqualität es zulässt, wird der während der Rückbaumaßnahme anfallende Mutterboden bis zur späteren Verwendung fachgerecht in Mieten getrennt vom übrigen Erdaushub gelagert. Die Baugruben werden dann mit diesem oder, soweit nicht ausreichend, mit geeignetem und ortsüblichen, zertifizierten Boden entsprechend den vorhandenen Bodenschichten aufgefüllt.

Zufahrten und Arbeitsflächen

Die Zuwegungen zu den vorhandenen Maststandorten 9 bis 13 sowie zum Neubau-Mast 1011, die bauteillich erforderlich sind, erfolgen soweit möglich, unter Ausnutzung bestehender Straßen und Wege. Die Zuwegungen zu Mast Nr. 10, 11 und 12 werden ggf. mittels Schotter ausgebessert und ggf. in erforderlichen Bereichen geringfügig temporär verbreitert. In Bereichen, in denen kein Weg genutzt werden kann, werden Fahrbohlen oder -platten ausgelegt. Dies betrifft bei den Masten jeweils nur das letzte kurze Teilstück vom befestigten Weg zum Mast. Die in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt.

Für den Neubau des Masten 1011 und die Demontage des Masten 11 wird im Bereich des geplanten Maststandorts innerhalb der vorhandenen Schutzstreifenfläche eine temporäre Arbeitsfläche von ca. 1.250 m² für die Baugrube, die Zwischenlagerung des Erdaushubs und die Aufstellung von Geräten oder Fahrzeugen zur Errichtung/ Demontage der Masten benötigt. Zudem sind weitere Arbeitsflächen innerhalb des Schutzstreifens für die Demontage der Masten 10 und 12 zwischen 280 bzw. 450 m² erforderlich. Für den Seilzug an den zwei Abspannmasten 9 und 13 werden je eine Seilzugfläche mit ca.

280 m² eingerichtet. Innerhalb der Arbeitsfläche – entsprechend der Zuwegung – werden für die eingesetzten Baufahrzeuge oder -geräte Fahrbohlen/-platten ausgelegt.

Zwischen Mast 12 und Mast 1011 ist zur weiteren Versorgung der UA Pünderich während der Bauzeit ein Baueinsatzkabel erforderlich. Dies wird am Rand des vorhandenen Schotterweges verlegt, sodass nur ein kleinflächiger Gehölzrückschnitt erforderlich ist.

Für den Seilzug sind keine Gerüste zur Sicherung der Straße erforderlich. Entweder erfolgt der Seilzug während einer vollständigen Straßensperrung oder einer einseitigen Straßensperrung mittels Ampelschaltung.

Zeitlicher Ablauf und Bauzeit

Die Umsetzung der Baumaßnahme ist für das Jahr 2026 geplant; die Dauer beträgt ca. vier Monate.

2.2 Projektbedingte Auswirkungen

Relevante Umweltauswirkungen können bau-, anlage- und/oder betriebsbedingt auftreten und eine artenschutzrechtliche Betroffenheit auslösen. Nachfolgend werden die vorhabenspezifisch relevanten Auswirkungen beschrieben.

2.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Wirkungen werden durch die Errichtung des neuen Mastes und die Erneuerung der Leiterseile sowie durch die Demontage der alten Masten verursacht. Die Auswirkungen entstehen durch Zuwegungen, Arbeits- und Seilzugflächen sowie durch Erdbewegungen und den Baustellenverkehr. Die damit verbundenen baubedingten Auswirkungen sind:

Töten / Verletzen von besonders und streng geschützten Arten und -gruppen

- Vögel:
 - Töten / Verletzen von Jungvögeln, Verlust von Gelegen durch Mastdemontage (u.a. Turmfalke, Krähe)
 - Töten / Verletzen von Jungvögeln, Verlust von Gelegen gehölzbrütender Vogelarten (Frei- und Höhlenbrüter) durch Erstellung von Baustraßen und Schleppkurven in bewaldeten Gebieten und Arealen mit hohem Sukzessions-Grad
 - Töten / Verletzen von Jungvögeln, Verlust von Gelegen gehölzbrütender Vogelarten (Frei- und Höhlenbrüter) durch die Einrichtung von Baustellenflächen in bewaldeten Gebieten und Arealen mit hohem Sukzessions-Grad (Mastvormontageflächen, Mastdemontageflächen, Windenplätze, Kranstellflächen)
 - Töten / Verletzen von Jungvögeln, Verlust von Gelegen gehölzbrütender Vogelarten (Frei- und Höhlenbrüter) in bewaldeten Gebieten und Arealen mit hohem Sukzessions-Grad während der Seilugarbeiten
- Säugetiere:
 - Töten / Verletzen von Wildkatzen und deren Jungtiere durch Beseitigung von Holzpolter

- Töten / Verletzen von im Boden überwinternden Haselmäusen durch die Einrichtung von Baustellenflächen in bewaldeten Gebieten und Arealen mit hohem Sukzessions-Grad (Mastvormontageflächen, Mastdemontageflächen, Windenplätze, Kranstellflächen)
- Töten / Verletzen von Fledermäusen im Sommerquartier durch Einrichtung von Baustellenflächen in Arealen mit Gehölzbestand
- Herpetofauna:
 - Töten / Verletzen von besonders und streng geschützter Reptilien durch die Einrichtung von Baustellenflächen innerhalb des Leitungsschutzstreifens mit Lebensstättenpotential für Reptilien (Windenplätze, Kranstellflächen).
- Xylobionte Käfer
 - Töten / Verletzen von Hirschkäfern und ihren Entwicklungsstadien durch die Einrichtung von Baustellenflächen (Mastvormontageflächen, Mastdemontageflächen, Windenplätze, Kranstellflächen)

Zerstörung und Beeinträchtigung essentieller Teillebensräume von besonders und streng geschützten Arten und -gruppen

- Vögel:
 - Bauzeitlicher Funktionsverlust von Lebensstätten für wertgebende, lärmempfindliche Vogelarten infolge akustischer und visueller Beeinträchtigung.
 - Bauzeitlicher Lebensstätten-Teilverlust (Fortpflanzungsstätte) für Freibrüter durch Erstellung von Baustraßen und Schleppkurven in bewaldeten Gebieten und Arealen mit hohem Sukzessions-Grad.
 - Bauzeitlicher Lebensstätten-Teilverlust (Fortpflanzungsstätte) für Freibrüter durch die Einrichtung von Baustellenflächen (Mastvormontageflächen, Mastdemontageflächen, Windenplätze, Kranstellflächen) innerhalb des Leitungsschutzstreifens.
 - Baubedingter Lebensstättenverlust (Fortpflanzungsstätte) für höhlenbrütende Vogelarten durch Erstellung von Baustraßen und Schleppkurven in bewaldeten Gebieten.
 - Baubedingter Lebensstättenverlust (Fortpflanzungsstätte) für höhlenbrütende Vogelarten durch die Einrichtung von Baustellenflächen (Mastvormontageflächen, Mastdemontageflächen, Windenplätze, Kranstellflächen).
- Säugetiere:
 - Baubedingter Teilverlust von Haselmauslebensstätten durch Erstellung von Baustraßen und Schleppkurven in Arealen mit hohem Sukzessions-Grad (Leitungsschutzstreifen)
 - Baubedingter Teilverlust von Haselmauslebensstätten durch die Einrichtung von Baustellenflächen in bewaldeten Gebieten und Arealen mit hohem Sukzessions-Grad (Mastvormontageflächen, Mastdemontageflächen, Windenplätze, Kranstellflächen)
 - Baubedingter Lebensstättenverlust (Quartiere) für baumbewohnende Fledermausarten durch Einrichtung von Baustellenflächen in Arealen mit Gehölzbestand (pot. Quartierbäume)
- Herpetofauna:
 - Baubedingter Lebensstätten-Teilverlust von Reptilienlebensräumen durch die Einrichtung von Baustellenflächen innerhalb des Leitungsschutzstreifens mit Lebensstättenpotential für Reptilien (Windenplätze, Kranstellflächen).

- Xylobionte Käfer

- ggf. baubedingter Lebensstättenverlust von Hirschkäfer-Brutbäumen durch die Einrichtung von Baustellenflächen (Mastvormontageflächen, Mastdemontageflächen, Windenplätze, Kranstellflächen).

Visuelle und akustische Störungen/ Bewegungsunruhe mit nachteiligen Auswirkungen auf Arten und -gruppen

- Vögel:

- Baubedingte Störung wertgebender und gehölzbrütender Vogelarten (Frei- und Höhlenbrüter) infolge akustischer und visueller Beeinträchtigung; ggf. Brutaufgabe.

Hinweis: Baubedingte Störungen können auch bei ubiquitären Arten zur Brutaufgabe führen, wodurch ein baubedingter Tötungstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst wird.

- Säugetiere:

- Baubedingte Störung von Haselmäusen in ihrem Überwinterungshabitat infolge haptischer Beeinträchtigung während der Baufeldfreistellung, Anlage von Zuwegungen und Schleppkurven.
- Baubedingte Störung von in Bäumen und Wäldern überwinternden Fledermausarten infolge akustischer und haptischer Beeinträchtigungen während der Winterruhe durch Anlage von Zuwegungen und Schleppkurven.
- Störung von Wildkatzen während der Ranz-, Wurf-, und Aufzuchtzeit.

Für die Artengruppen „Herpetofauna“, „Tagfalter“ und „xylobionte Käfer“ ergeben sich keine baubedingten Störungen.

Auch wenn die baubedingten Wirkungen vorübergehend und zeitlich begrenzt sind, können sie langfristige oder gar dauerhafte Auswirkungen verursachen (insbes. baubedingter Verlust von Baum- und Gehölzbeständen, Flächeninanspruchnahme von spezifischen Standortverhältnissen und besonderen, seltenen/ gefährdeten Vegetationsgesellschaften (feucht/ nass, trocken-warm, nährstoffarm etc.)).

2.2.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Wirkungen werden durch die Leitung und die Masten selbst verursacht. Hier sind insbes. die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die Mastfundamente und der dadurch verursachte anlagebedingte Verlust von Tierlebensräumen zu nennen. Darüber hinaus steigt durch die Masterrhöhung das Kollisionsrisiko in Arealen mit hohen Zugvogeldichten und/ oder mit Vorkommen schlecht manövrierfähiger Vogelarten. Auch die Anlage dauerhaft befestigter Wege kann zum Verlust von Tierlebensräumen in Form von Säumen und Gehölzen führen.

- Vögel:

- Anlagebedingter Verlust von Höhlenbäumen
- Anlagebedingtes Kollisionsrisiko (Erdseilanflüge) von schlecht manövrierfähigen Vogelarten (Enten, Gänse, Larolimikolen) im Moseltal.

- Säugetiere:
 - Anlagebedingter Verlust von pot. Quartierbäumen für baumbewohnende Fledermausarten

2.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen von Freileitungen werden von der Bauart und der Spannungsebene der Leitung beeinflusst. Bei 110 kV-Freileitungen sind die Auswirkungen, die durch den Betrieb der Leitung entstehen, insgesamt eher gering.

Stromschlag für Vögel an Leiterseilen ist in erster Linie ein Thema bei Mittelspannungsfreileitungen. An Hochspannungsfreileitungen sind in der Regel keine Auswirkungen durch Stromschlag zu erwarten, da hier die Abstände zu stromführenden Bauteilen in der Regel so bemessen sind, dass ein Kurzschluss oder Überschlag für die einheimischen Großvogelarten weitestgehend ausgeschlossen werden kann.

3 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die aufgrund eigener Erhebungen und der Auswertung verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer **Relevanzprüfung** diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In der im Anhang aufgeführten Tabelle 7 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden in der Prognose der Zugriffsverbote die folgenden Maßnahmen berücksichtigt, die auch Bestandteil des Fachbeitrages Naturschutz (Anlage 12) sind. Die Nummerierung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen entspricht der Nummerierung im Fachbeitrag Naturschutz und ist daher nicht fortlaufend.

V 5 Gehölzkontrolle

Eine bau- und anlagebedingte Fällung von Einzelbäumen ist nicht zu vermeiden. Die betreffenden Bäume sind vor der Baufeldfreistellung und Fällung der Bäume durch eine qualifizierte Person mit der nötigen Artenkenntnis auf potenzielle Höhlen- oder Spaltenquartiere zu überprüfen. Vorhandene geeignete Höhlen oder Spalten sind auf den Besatz mit Fledermäusen zu untersuchen.

Bei einem Besatz von Höhlen- oder Spalten mit Fledermäusen muss mit den Fällarbeiten bis zum Ausflug der Tiere gewartet werden. Die Höhlen- und Spaltenquartiere sind mittels überlappenden Folien (nach dem Prinzip einer einseitigen Katzenklappe, d.h. die Tiere können rausfliegen, die Rückkehr bleibt jedoch verwehrt) zu verschließen, um einen Wiederbesatz zu verhindern.

Ein Quartierverlust ist durch eine qualifizierte Fachkraft zu bewerten und vor der Baumfällung im Verhältnis 2:1 auszugleichen (CEF 2). Der Verlust von Baumhöhlen ist auch für höhlenbrütende Vögel relevant. Daher ist bei einem Verlust von Bäumen mit Höhlen auch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF 1 durchzuführen.

V 6 Fällung von Gehölzen und Freistellung des Baufeldes im Winterhalbjahr

Eine nicht zu vermeidende Fällung von Gehölzen wird gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen dem 01.10. und dem 28.02. erfolgen. Das Gleiche gilt für einen erforderlichen Rückschnitt von Gehölzen am Rand des Baufeldes und im Bereich der Zufahrten bei einem nicht ausreichenden Lichtraumprofil.

V 7 Schutz angrenzender Vegetationsbestände/ Gehölze während der Bauzeit (Bautabuzonen)

Wertgebende Lebensräume sowie Baum- und Gehölzbestände im unmittelbaren Umfeld der Maststandorte bzw. der Arbeitsflächen sind durch geeignete Maßnahmen während der Bauzeit vor Beschädigungen und Beeinträchtigungen zu schützen (Anpassung der Arbeitsflächen, rot-weißes Flatterband, ggf. Bauzaun etc.). Das Gleiche gilt für Baum- und Gehölzbestände an den Zuwegungen. Beim Schutz von Bäumen und Gehölzen ist die DIN 18920 (Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen) zu beachten.

Die konkreten Schutzmaßnahmen sind vor Baubeginn mit der ökologischen Baubegleitung (s. V 15) abzustimmen. Die zu schützenden Bestände sind in der Karte 1 als Bautabuzonen gekennzeichnet.

Im Einzelnen handelt es sich um die nachfolgend genannten Vegetationsbestände, die im Bereich von Arbeitsflächen, Zuwegungen sowie Seilzugflächen zu schützen sind.

Tabelle 1: Schutz von Vegetationsbeständen während der Bauzeit.

Bestandsmast Bl. 1024	Neubau mast Bl. 1024	Vegetationsbestand (Biotoptyp)	Maßnahmen
Nr. 9	---	Eichenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten (AB3), Gehölzstreifen (BD3)	Anpassung der Arbeitsflächen und Schutz des angrenzenden Waldbestandes und Gehölzstreifens vor baubedingten Beeinträchtigungen
Nr.10	---	Eichen-Buchenmischwald (AA1), Buchen-Eichenmischwald (AB1)	Anpassung der Arbeitsflächen und Schutz der angrenzenden Waldbestände vor baubedingten Beeinträchtigungen
Nr. 11	Nr. 1011	Buchen-Eichenmischwald (AB1)	Anpassung der Arbeitsflächen und Schutz der angrenzenden Waldbestände vor baubedingten Beeinträchtigungen
Nr. 12	---	Sonstiger Laubmischwald einheimischer Arten (AG2)	Anpassung der Arbeitsflächen und Schutz der angrenzenden Waldbestände vor baubedingten Beeinträchtigungen

V 8 Beseitigung von Dauernestern in den Masten im Winter vor der Bautätigkeit

Bei dem Masttyp der Bestandsmasten ist ein Vorkommen von Dauernestern unwahrscheinlich. Um artenschutzrechtliche Konflikte jedoch vollständig ausschließen zu können, sind in dem Winterhalbjahr vor der Bautätigkeit die Masten auf mögliche Dauernester zu kontrollieren. Vorhandene Dauernester sind zu entfernen, um Bruten während der Bauarbeiten zu vermeiden. Direkt vor Baubeginn muss erneut eine Kontrolle auf das Vorhandensein von (neuen) Dauernestern durchgeführt werden.

V 9 Bauzeitenbeschränkung für gefährdete Vogelarten

Die an die Leitung angrenzenden Habitate und Strukturen beheimaten eine Vielzahl wertgebender Vogelarten wie bspw. Mittelspecht, Kleinspecht, Trauerschnäpper und Sperber in den bewaldeten Bereichen sowie Zippammer und Bluthänfling in den Weinbergsbrachen des Moseltals. Um brutzeitliche Störungen zu vermeiden, ist die gesamte Baudurchführung inkl. Wegebau nur außerhalb der Brutzeit, also von Anfang August bis Ende Februar durchzuführen.

V 10 Leiterseilmarkierungen

Das Moseltal wird von den Leiterseilen der Bl.1024 überspannt. Hier ergeben sich insbesondere Konfliktpotentiale hinsichtlich Kollisionen für Kormorane, Wasservögel und Larolimikolen. Gemäß diversen Publikationen (u.a. BERNOTAT ET.AL., 2018; FNN, 2014; BERNSHAUSEN, 2014) besitzen diese Arten und Artengruppen das größte Kollisionsrisiko. Da die genannten Arten und -gruppen ganzjährig das Trassenband queren, ist in diesem Bereich auch die Brutzeit konfliktträchtig.

Daher sind Maßnahmen zur Reduzierung des Vogelschlagrisikos am Erdseil vorzunehmen. LIESENJOHANN ET AL. (2019) sowie HAAS ET AL. (2003) kommen zum Schluss, dass aktive wie auch passive Vogelschutzmarker eine Reduktion des Kollisions- und Mortalitätsrisikos von Vögeln an Stromleitungen bewirken. In besonders konfliktträchtigen Bereichen ist das Erdseil mittels Vogelschutzmarkern zu markieren. Dadurch wird die Bl. 1024 für ziehende und/ oder zur Brutzeit anwesende Vögel besser sichtbar und das

Anflugrisiko für Zug- und Wasservögel deutlich reduziert. Die Erdseilmarkierungen sind entlang der folgenden Bereiche anzubringen:

- Moseltal zwischen Mast-Nr. 1011 und Mast-Nr. 13

V 11 Schutzmaßnahmen für Reptilien

Im Bereich des Masten Nr. 9 ist die streng geschützte Mauereidechse nachgewiesen. Zum Schutz der Reptilien vor einer baubedingten Tötung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Im Winterhalbjahr vor Baubeginn werden die Arbeitsflächen händisch von Gehölzen freigestellt. Um die im Boden überwinterten Reptilien nicht in ihrem Winterquartier zu töten, sollten die Arbeitsflächen nicht mit schwerem Gerät befahren werden. Ebenfalls in der inaktiven Zeit muss zwingend eine Mahd der Gras- und Krautvegetation durchgeführt werden (per Hand, bspw. mit Freischneider, Handsense etc.), die Halme sind kurz über dem Boden (wenige cm) abzumähen, das Mahdgut ist abzuräumen. Während der Aktivitätszeit der Mauereidechse (März bis Oktober) werden auf der zukünftigen Arbeitsfläche alle Versteckmöglichkeiten (Reisighaufen, liegendes Totholz, Streuaufgaben etc.) behutsam von Hand entfernt, um keine Tiere zu töten. Anschließend ist in enger Abstimmung mit der ÖBB (V 15) ein Reptilienzaun um die Arbeitsfläche zu stellen. Ggf. ist zuvor eine weitere, händische Mahd an kalten Tagen bzw. in den Abend- oder frühen Morgenstunden notwendig (abhängig vom Aufwuchs). Der Reptilienzaun muss über die gesamte Bauzeit des betreffenden Maststandortes von der ausführenden Baufirma funktionstüchtig gehalten werden, an der Innenseite sind „Ausstiegshilfen“ für die Reptilien bereitzustellen.

Für den oben aufgeführten Mast-Bereich sind vor Baubeginn sämtliche Reptilien in deren Aktivitätsphase (Beginn: zwingend vor der artspezifischen Eiablage) durch die ÖBB (V 15) zu bergen und in die umliegenden Bereiche außerhalb der Baumaßnahme umzusetzen. Erst nach drei „null“-Fängen bei geeigneter Witterung gilt das Baufeld als leergefangen. Eine ausreichende Vorlaufzeit zum Bergen der Reptilien muss sichergestellt sein.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist der Maststandort wieder in den Ausgangszustand herzurichten, so dass er wieder als Reptilienhabitat dient.

V 12 Schutzmaßnahmen für die Haselmaus

Zur Erschließung des Baufeldes an Mast Nr. 1011 sind Rückschnitte von Gebüschern notwendig, welche durch ihre Ausprägung Potenzial für das Auftreten der Haselmaus aufweisen. Daher sind die Gebüsche während der Aktivitätsphase der Haselmaus im Monat Oktober händisch zurückzuschneiden. Das Schnittgut ist nach einer Woche abzuräumen.

V 13 Schutzmaßnahmen für die Wildkatze

Im Trassenbereich ist abseits von Siedlungsflächen und in großflächigen Waldgebieten auch mit dem Auftreten der Wildkatze zu rechnen. Der notwendige Holzeinschlag darf nur im Winterhalbjahr (s. **V 6**) erfolgen. Das gelagerte Holz darf nicht mit Insektiziden behandelt werden. Die Holzabfuhr muss spätestens 4 Wochen nach dem Aufsetzen durchgeführt worden sein.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen angrenzender Wildkatzenreviere dürfen Arbeiten nur in Ausnahmefällen und aus zwingenden Gründen (z. B. unvorhersehbare Verzögerungen im Tagesbauablauf bei Arbeiten, die am Stück erfolgen müssen, wie das Gießen eines Fundamentes) bis in die

Abenddämmerung stattfinden. Nächtlichen Bautätigkeiten (Arbeiten nach Sonnenuntergang und vor Sonnenaufgang) sind unzulässig und werden vom Vorhabenträger nicht durchgeführt.

V 14 Schutzmaßnahmen für den Hirschkäfer

Vor der Fällung der Eichen -zur Freistellung des Baufeldes für den Neubau des Masten 1011- sind diese mittels zertifiziertem Artenspürhund auf ein Vorkommen des Hirschkäfers zu überprüfen.

Bei einer Besiedlung mit dem Hirschkäfer ist wie folgt vorzugehen: Der betroffene Baum ist lediglich 30 cm über GOK zu fällen, der Baumstamm ist im räumlichen Zusammenhang besonnt mit Erdkontakt abzulegen. Bau einer Hirschkäferwiege: Der Baumstumpf ist samt Wurzelballen umzusetzen. Die Maßnahme hat im Frühjahr zu erfolgen, da dann die Überlebenschancen der Larvalstadien am größten sind. Wichtig ist, dass der Wurzelballen mit dem Baumstumpf im Ganzen geborgen wird (bspw. Bagger mit Zweischalengreifer) um zu gewährleisten, dass möglichst alle enthaltenen Larvalstadien umgesiedelt werden. Die ausgehobenen Wurzelstubben sind anschließend in ein nahes gelegenes Habitat auf eine vorbereitete Fläche (ausgehobene Vertiefungen) in besonnter Lage zu verbringen. Die Maßnahme ist intensiv von der ökologischen Baubegleitung bzw. einer Person mit der nötigen Artenkenntnis zu betreuen. Durch die ökologische Baubegleitung wird der genaue Umsiedlungsort festgelegt. Dieser darf nicht weiter als 1 km vom derzeitigen Standort entfernt liegen, um die Vernetzungsfunktion für die Art zu erhalten. Anschließend sind die umgesiedelten Wurzelstubben mit einem stabilen Zaun zu umzäunen, um sie gegen Wildschweine und sonstige Prädatoren abzuschirmen.

V 15 Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB)

Zur Einweisung der tätigen Baufirmen und zur Gewährleistung, dass v.a. die speziellen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutz von Boden, Wasser, Tieren und Pflanzen sowie des Landschaftsbildes umgesetzt und eingehalten werden, wird eine Ökologische Baubegleitung durch eine fachlich qualifizierte Person durchgeführt. Im Rahmen der ÖBB werden die folgenden Aspekte besonders berücksichtigt:

- Abstimmen, Begleiten und Kontrollieren der fachgerechten und rechtzeitigen Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen
- Einweisen der Baufirmen vor Baubeginn, Hinweise auf umweltschutzfachliche Besonderheiten
- Abstimmen der konkreten Lage und Prüfen von Bauzäunen und Gehölzschutz
- Abstimmen der konkreten Lage und Ausdehnung von Arbeitsflächen sowie von Seilwindenstellflächen, insbesondere in der Nähe von Gehölzbeständen
- konkrete Abgrenzung und Kennzeichnung von Bautabuzonen
- Abstimmen und Umsetzen der Schutzmaßnahmen für Reptilien
- Abstimmen, Begleiten und Kontrollieren der fachgerechten und rechtzeitigen Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen.

Von der ÖBB wird eine Abschlusskontrolle durchgeführt, die dokumentiert, ob alle Schutzmaßnahmen eingehalten wurden. Dabei wird beurteilt, ob nicht vorhergesehene Auswirkungen auf Natur und Landschaft oder Schädigungen eingetreten sind. Bei Bedarf sind zusätzliche Maßnahmen abzuleiten bzw. die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen anzuwenden.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG zu verhindern, können gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (im Sinne von CEF-Maßnahmen²) durchgeführt werden. Die CEF-Maßnahmen müssen in einem ausreichenden Zeitraum vor Baubeginn durchgeführt und funktionsfähig sein.

4.2.1 Erforderliche CEF-Maßnahmen

CEF 1 Ggf. Ausbringen von Vogelnistkästen

Ist eine Fällung von Bäumen mit Bruthöhlen unumgänglich, sind diese in unmittelbarer Umgebung auszugleichen. Der Ausgleich muss im funktional räumlichen Zusammenhang stattfinden und erfolgt im Verhältnis 2:1. Art und Anzahl der Kästen sowie die genaue Lage der Maßnahme sind mit der Ökologischen Baubegleitung (V 15) abzustimmen.

Sollten Dauernester von Turmfalken auf den Bestandsmasten entfernt werden müssen, ist für jedes Dauernest des Turmfalken, das vor Baubeginn in den Masten gefunden wird, im räumlich-funktionellen Zusammenhang (innerhalb des Reviers) eine neue Nistmöglichkeit herzustellen. Hierzu ist als Ersatz pro Nest jeweils ein Turmfalken-Nistkasten oder alternativ ein -Nistkorb anzubringen (die Örtlichkeit ist mit der ÖBB abzustimmen), bevor das Nest entfernt wird. Die Maßnahme muss spätestens vor Beginn der Brutzeit der Art, d.h. bis Ende Februar, im jeweiligen Baujahr umgesetzt sein.

CEF 2 Ggf. Ausbringen von Fledermauskästen

Sollten wider Erwarten ältere Bäume mit Quartierpotenzial für Fledermäuse gefällt werden müssen, ist der Verlust der Quartiere dadurch auszugleichen, dass im räumlich funktionalen Zusammenhang geeignete Fledermauskästen an Bäumen oder Gebäuden aufzuhängen sind. Die Maßnahme ist zwingend vor der Fällung der Bäume umzusetzen. Art und Anzahl der Kästen sowie die genaue Lage der Maßnahme sind mit der Ökologische Baubegleitung (V 15) abzustimmen und ist von der Anzahl des Quartierverlustes abhängig. Generell ist der Quartierverlust im Verhältnis 2:1 auszugleichen.

4.3 Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die **Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Dann werden Maßnahmen vorgeschlagen, um eine Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) der beeinträchtigten Arten zu gewährleisten.

² CEF = continuous ecological functionality-measures (Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)

5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

Im Folgenden werden die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten aufgeführt, die vom Vorhaben betroffen sein können. Die Auswertung der vorhandenen Daten sowie die Kartierungen aus den Jahren 2019 und 2022 haben ergeben, dass die relevanten Arten aus den Gruppen der Säugetiere, Amphibien, Reptilien, xylobionte Käfer und Vögel zu prüfen sind. Weitere Anhang-IV-Arten sind im Wirkraum des Vorhabens nicht zu erwarten bzw. werden durch das Vorhaben nicht berührt.

5.1 Geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Unter den Arten des Anhangs II und/oder IV der FFH-Richtlinie können Vorkommen von Wildkatze, Haselmaus, Fledermäusen, Reptilien, xylobionte Käfer und Tagfalter nicht ausgeschlossen werden.

5.1.1 Pflanzen

Nach Auswertung der TK-Blätter und Abschichtung in der Relevanzprüfung treten im Untersuchungsgebiet keine Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie auf.

5.1.2 Säugetiere

Gesonderte Kartierungen von Fledermäusen sowie zur Haselmaus und Wildkatze wurden nicht durchgeführt. Nach den im Untersuchungsraum vorkommenden Lebensräumen bzw. Habitateigenschaften und den vorliegenden Daten zu Artvorkommen (Quelle: ARTeFAKT, GRONTMIJ 2008) ist ein Vorkommen dieser Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht auszuschließen.

Fledermäuse

Die Auswertung des TK-Blattes (vgl. Kapitel 1.4) hat zum Ergebnis, dass potenziell 14 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet auftreten können. Nach Abschichtung in der Relevanzprüfung (vgl. Tabelle 7 im Anhang) verbleiben 12 Fledermaus-Arten (vgl. Tabelle 2), für die vorhabenbedingte Wirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Alle 12 Arten sind Baumhöhlen bewohnend und nutzen potenziell die Höhlen, Nischen und Spalten alter Bäume als Quartiere.

Da die Leitungstrasse im zu betrachtenden Abschnitt westlich der Mosel durch bewaldetes Gebiet verläuft, sind insbesondere im Bereich der Zuwegungen Altholz- und Höhlenreiche Baumbestände zu finden. Das Alftal, die Alf an sich sowie die Uferbereiche der Mosel stellen vermutlich ein bedeutendes Nahrungshabitat für die lokal vorkommende Fledermausfauna dar.

Baubedingt können Fledermäuse im Winter- und Sommer-Quartier gestört, verletzt oder getötet werden. Darüber hinaus kann es zu baubedingten Verlusten von Baumquartieren kommen (vgl. Kap.2.2).

Wildkatze

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des rheinland-pfälzischen Gesamtnetzes der Wildkatze, eine der Hauptachsen des Wildkatzenkorridors grenzt nördlich und südwestlich an das UG heran³.

Die Wildkatze bevorzugt störungsarme Lebensräume und ist daher eng an Waldhabitate gebunden. Offenland, insbesondere, wenn es deckungsreich ist, wird dabei nicht verschmäht, jedoch primär zum Nahrungserwerb genutzt. Schlafplätze liegen in „dichten“ Strukturen, Wurfplätze liegen in großen Baumhöhlen gänzlich beasteter Bäume unter Wurzeltellern, in Holzpoltern und in Erdbauten. Temporär wird auch dichte Vegetation genutzt, die auch erwachsenen Individuen als Ruheplatz dient (HÖTZEL et. al. 2007).

Somit kommt den umgebenden Wäldern für die europaweite Vernetzung der Art eine große Bedeutung zu. Von einem Vorkommen der Wildkatze im Untersuchungsgebiet ist auszugehen.

Für die Wildkatze kann es zu baubedingten Störungen während der Ranz-, Wurf-, und Aufzuchtzeit kommen. Darüber hinaus ist ein Verletzen oder Töten von Jungtieren in gelagerten Holzpoltern nicht auszuschließen (vgl. Kap.2.2).

Haselmaus

Die Haselmaus besiedelt vorzugsweise stufig aufgebaute und lichte Laub- und Laubmischwälder mit ausgeprägter Kraut- und Strauchschicht, Hecken und strauchreiche Gärten. Sie errichtet ihre Sommerester meist frei in Gebüsch, manchmal auch in höheren Bäumen. Baumhöhlen oder Nistkästen werden ebenso angenommen. Während des Winterschlafes hält sich die Haselmaus am oder im Boden auf. Die Tiere legen Winterester in Laub, Reisig, zwischen Wurzeln, an Baumstümpfen oder in Baumlöchern an.

Im Untersuchungsgebiet kann die Haselmaus potenziell in den flächigen oder linearen Gehölzstrukturen vorkommen. Insbesondere innerhalb des Leitungsschutzstreifens mit jungen Sukzessionsstadien und ausreichendem Besonnungsgrad sind hoch geeignete Habitate für die Haselmaus vorhanden.

Vor allem durch die Freistellung von Arbeitsflächen für Mast 1011 ist ein Verletzen und Töten von Haselmäusen nicht auszuschließen. Darüber hinaus kommt es zu Verlusten potenzieller Lebensstätten (vgl. Kap.2.2), welcher jedoch nicht zu einem Funktionsverlust dieser führt.

Übersicht der potenziell vorkommenden Säugetiere

In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die Säugetierarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tabelle 2: Relevante Säugetierarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	FFH	BNat SchG	RL D	RL RP	Datenblatt Kap. 6.1
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	II,IV	§§	2	2	S1
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	IV	§§	3	2	S1

³ <http://www.wildkatze.info>
<http://wildkatzenwegeplan.geops.de>

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	FFH	BNat SchG	RL D	RL RP	Datenblatt Kap. 6.1
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	IV	§§	*	1	S1
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	IV	§§	*	(neu)	S1
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	§§	V	3	S1
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	II,IV	§§	*	2	S1
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	IV	§§	*	2	S1
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	II,IV	§§	2	1	S1
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	IV	§§	*	(neu)	S1
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	§§	*	2	S1
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	IV	§§	*	3	S1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	§§	*	3	S1
Wildkatze	<i>Felis silvestris silvestris</i>	IV	§§	3	4	S2
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	IV	§§	V	3	S3

Erläuterungen zur Tabelle

FFH Art nach Anhang II und/ oder IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)

Schutzstatus nach BNatSchG (§§) §§ streng geschützte Art

Rote Liste-Status nach Einstufung für Deutschland (RL D) und Rheinland-Pfalz (RL RLP)

1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Art der Vorwarnliste
*	ungefährdet

5.1.3 Reptilien

Durch die Erhebungen der Artengruppe Reptilien konnte mit der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden. Diese besitzt ihr Hauptvorkommen in den wärmebegünstigten Bereichen des Moseltals. Darüber hinaus wurden Mauereidechsen an Mast 9 der Bl. 1024 im Alftal nachgewiesen. Baubedingt können Individuenverluste der Mauereidechse im Bereich von Mast 9 daher nicht ausgeschlossen werden.

Nach zusätzlicher Auswertung des TK-Blattes können neben der bereits genannten Art auch potenziell die Arten Westliche Smaragdeidechse, Zauneidechse, Würfelnatter und Schlingnatter innerhalb des Untersuchungsgebietes auftreten.

Die Westliche Smaragdeidechse besitzt potenzielle Lebensräume in den Weinbergsbrachen des Moseltals. Bei den Erhebungen konnte die Art nicht nachgewiesen werden, die Untersuchungstiefe war mit 4 Begehungen jedoch nicht ausreichend (mind. 6 empfohlen). Da die potenziell geeigneten Lebensstätten lediglich im Überspannungsbereich liegen und von den Bautätigkeiten nicht betroffen sind, können Beeinträchtigungen der Art ausgeschlossen werden.

Zauneidechsen wurden bei den Erhebungen zwar nicht nachgewiesen, Vorkommen sind aber insbesondere auf Pündericher Seite südlich der B 53 zu erwarten. Hier bilden Streuobstparzellen und -brachen sowie der kleinparzellige Weinanbau in wärmebegünstigter Lage geeignete Lebensräume für die Art.

Die Würfelnatter kann potenziell an den Uferbereichen der Mosel auftreten, jedoch stammen die zuletzt gemeldeten Funde aus der Zeit vor 1950. Bei den Erhebungen wurde die Art ebenfalls nicht nachgewiesen. Auch wenn die Art widererwartend auftreten sollte, sind Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auszuschließen, da die potenziellen Lebensräume lediglich überspannt werden und somit vom Vorhaben nicht betroffen werden.

Die Schlingnatter wurde bei den Erhebungen nicht nachgewiesen. Die vorgefundenen Habitate, in welchen die Mauereidechsen-Vorkommen dokumentiert wurden, eignen sich ebenfalls für die Schlingnatter. Daher wird die Schlingnatter vertiefend mit betrachtet, da vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Art an Mast Nr. 9 der Bl. 1024 nicht auszuschließen sind.

Übersicht der potenziell vorkommenden und nachgewiesenen Reptilienarten

In der nachfolgenden Tabelle 3 werden die Reptilienarten aufgeführt, die für das Vorhaben im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tabelle 3: Relevante Reptilienarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	FFH	BNat SchG	RL D	RL RP	Datenblatt Kap. 6.1
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	IV	§§	V	3	R1
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	IV	§§	3	3	R2

Erläuterungen zur Tabelle

FFH	Art nach Anhang II und/ oder IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)	
Schutzstatus nach BNatSchG (§§)	§§	streng geschützte Art
Rote Liste-Status nach Einstufung für Deutschland (RL D) und Rheinland-Pfalz (RL RLP)	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	V	Art der Vorwarnliste

5.1.4 Amphibien

Die Auswertung der TK-Blätter (vgl. Kapitel 1.4) hat zum Ergebnis, dass potenziell 4 Amphibienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet auftreten können. Nach Abschichtung in der Relevanzprüfung (vgl. Tabelle 7 im Anhang) können jedoch für alle gemeldeten Amphibienarten vorhabenbedingte Wirkungen ausgeschlossen werden. Es sind keine Lebensräume vorhanden, die auf ein Auftreten der Arten im Wirkbereich des Vorhabens schließen lässt. Eine vertiefende Betrachtung der Arten ist daher nicht erforderlich.

5.1.5 Tag- und Nachtfalter

Tag- und Nachtfalter wurden nicht gesondert erhoben. Das potenziell auftretende Artenspektrum wurde über die im Untersuchungsraum vorkommenden Lebensräume bzw. Habitateigenschaften und den vorliegenden Daten zu Artvorkommen (Quelle: ARTeFAKT, GRONTMIJ 2008) festgelegt.

An den Steilhängen und den Weinbergsmauern des Moseltals ist bei entsprechendem Vorhandensein von Sedum ein Auftreten des im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Apollofalters nicht

auszuschließen (*Parnassius apollo*). Da diese Bereiche von den Bautätigkeiten nicht betroffen sind und lediglich überspannt werden, können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen für die Art ausgeschlossen werden.

5.1.6 Holzbewohnende Käfer

Holzbewohnende Käfer wurden nicht gesondert erhoben. Das potenziell auftretende Artenspektrum wurde über die im Untersuchungsraum vorkommenden Lebensräume bzw. Habitatsigenschaften und den vorliegenden Daten zu Artvorkommen (Quelle: ARTEFAKT, GRONTMIJ 2008) festgelegt.

Der gefährdete Hirschkäfer kann potenziell in alten Baumbeständen und abgestorbenen modernden Baumstümpfen vorkommen. Im Untersuchungsgebiet gibt es keine Nachweise zum Hirschkäfer, sein Vorkommen ist aber auch nicht auszuschließen. Der Hirschkäfer ist nur im Anhang II und nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und daher nicht streng geschützt, sondern „nur“ besonders geschützt. Da aber ein Vorhabenträger nach dem Umweltschadengesetz für Schädigungen an Anhang II-Arten haftbar gemacht werden kann, wird ein potenzielles Vorkommen des Hirschkäfers in der artenschutzrechtlichen Prüfung mitbetrachtet.

Vorhabenbedingt kann es zur Beeinträchtigung oder zum Verlust von Hirschkäfer-Brutbäumen kommen.

Nach Auswertung der TK-Blätter und anschließender Abschichtung in der Relevanzprüfung (vgl. Kapitel 1.4) sind keine weiteren holzbewohnenden Käferarten durch Auswirkungen des Vorhabens betroffen.

Tabelle 4: Relevante Käferarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	FFH	BNat SchG	RL D	RL RP	Datenblatt Kap. 6.1
Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>	II	§	2	G ⁴	K1

Erläuterungen zur Tabelle

FFH	Art nach Anhang II und/ oder IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)	
Schutzstatus nach BNatSchG (§§)	§	besonders geschützte Art
Rote Liste-Status nach Einstufung für Deutschland (RL D) und Rheinland-Pfalz (RL RLP)		
	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	V	Art der Vorwarnliste
	G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

5.1.7 Libellen

Die Artengruppe der Libellen wurde nicht gesondert erhoben. Das potenziell auftretende Artenspektrum wurde über die im Untersuchungsraum vorkommenden Lebensräume bzw. Habitatsigenschaften und den vorliegenden Daten zu Artvorkommen (Quelle: ARTEFAKT, GRONTMIJ 2008) festgelegt.

⁴ Für die holzbewohnenden Käfer gibt es keine aktuell gültige Rote Liste von Rheinland-Pfalz. Aufgrund abnehmender Habitatsiegung und des RL-Status in Deutschland wird für Rheinland-Pfalz vorsorglich von einer Gefährdung unbekanntes Ausmaßes ausgegangen.

Nach Auswertung der TK-Blätter und anschließender Abschichtung in der Relevanzprüfung (vgl. Kapitel 1.4) sind keine in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Libellenarten durch Auswirkungen des Vorhabens betroffen.

5.1.8 Fische

Die Artengruppe der Fische wurde nicht gesondert erhoben. Das potenziell auftretende Artenspektrum wurde über die im Untersuchungsraum vorkommenden Lebensräume bzw. Habitateigenschaften und den vorliegenden Daten zu Artvorkommen (Quelle: ARTEFAKT, GRONTMIJ 2008) festgelegt.

Nach Auswertung der TK-Blätter und anschließender Abschichtung in der Relevanzprüfung (vgl. Kapitel 1.4) sind keine in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Fischarten durch Wirkungen des Vorhabens betroffen.

5.1.9 Rundmäuler

Die Artengruppe der Rundmäuler wurde nicht gesondert erhoben. Das potenziell auftretende Artenspektrum wurde über die im Untersuchungsraum vorkommenden Lebensräume bzw. Habitateigenschaften und den vorliegenden Daten zu Artvorkommen (Quelle: ARTEFAKT, GRONTMIJ 2008) festgelegt.

Nach Auswertung der TK-Blätter und anschließender Abschichtung in der Relevanzprüfung (vgl. Kapitel 1.4) sind keine in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Rundmäuler durch Wirkungen des Vorhabens betroffen.

5.1.10 Krebse

Die Artengruppe der Krebse wurde nicht gesondert erhoben. Das potenziell auftretende Artenspektrum wurde über die im Untersuchungsraum vorkommenden Lebensräume bzw. Habitateigenschaften und den vorliegenden Daten zu Artvorkommen (Quelle: ARTEFAKT, GRONTMIJ 2008) festgelegt.

Nach Auswertung der TK-Blätter und anschließender Abschichtung in der Relevanzprüfung (vgl. Kapitel 1.4) sind keine in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Krebsarten durch Wirkungen des Vorhabens betroffen.

5.1.11 Muscheln

Die Artengruppe der Muscheln wurde nicht gesondert erhoben. Das potenziell auftretende Artenspektrum wurde über die im Untersuchungsraum vorkommenden Lebensräume bzw. Habitateigenschaften und den vorliegenden Daten zu Artvorkommen (Quelle: ARTEFAKT, GRONTMIJ 2008) festgelegt.

Nach Auswertung der TK-Blätter und anschließender Abschichtung in der Relevanzprüfung (vgl. Kapitel 1.4) sind keine in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Muschelarten durch Wirkungen des Vorhabens beeinträchtigt.

5.2 Europäische Vogelarten

In diesem Kapitel folgt eine Darstellung des im Jahr 2019 und 2022 nachgewiesenen Brutvogelbestands.

5.2.1 Brutvögel

Die Leitungstrasse verläuft westlich der Mosel größtenteils durch bewaldetes Gebiet; an der Querung des Alftals mit dem dazugehörigen Mittelgebirgsbach „Alf“ dominiert Halboffenland. Die Südosthänge der Erhebungen „Kockertchen“ und „Sternewald“ hin zum Moseltal sind durch Weinberge und -brachen charakterisiert. Die Mosel wird von standorttypischen Ufergehölzen gesäumt. Auf der Gleithangseite der Mosel haben sich Weinanbau, Streuobst und Siedlungsflächen etabliert.

Nach Auswertung des TK-Blattes 5908 „Alf“ sind 123 Vogelarten gemeldet. Zusätzlich wurden mit Gänseäger, Nilgans und Rohrweihe Vogelarten bei den Erhebungen nachgewiesen, die nicht im TK-Blatt gelistet sind. Somit erhöht sich die Zahl der gemeldeten und nachgewiesenen Vogelarten auf 126. Potenzielle Lebensräume im Untersuchungsgebiet sind nach gutachterlicher Einschätzung für weitere 107 Vogelarten vorhanden (vgl. Tabelle 7 im Anhang). Bei den Brutvogelbegehungen konnten insgesamt 87 Vogelarten nachgewiesen werden.

Im Folgenden werden die wesentlichen avifaunistischen Lebensräume im Untersuchungsgebiet mit den wertgebenden und planungsrelevanten Vogelarten aufgeführt.

Alftal

Das Alftal im Westen des Projektgebiets wird von wertgebenden Halboffenland- und Waldvogelarten besiedelt. In den offeneren Bereichen – bspw. der Grünlandbereich nördlich von Mast Nr. 9 – konnte der in Rheinland-Pfalz gefährdete Neuntöter in den Jahren 2019 und 2022 mit je einem Brutpaar nachgewiesen werden, ferner besteht in den an das Grünland angrenzenden Heckenbereichen ein Brutverdacht der Klappergrasmücke (2019 und 2022). Am Saalsbach konnte in den begleitenden Gehölzbeständen die Weidenmeise als typische Art der Weichholzaue nachgewiesen werden, ferner ist hier der Kleinspecht als wertgebende Art heimisch. An der Alf brüten für Mittelgebirgsbäche typische Vogelarten wie Gebirgsstelze, Wasserramsel und Eisvogel.

Kockertchen und Sternewald

Die steilen bewaldeten Talhänge im Osten des Alftals sowie die bewaldeten Erhebungen „Kockertchen“ und „Sternewald“ sind neben ubiquitären typischen Waldvogelarten – wie Gimpel, Waldbaumläufer und Misteldrossel – von wertgebenden Vogelarten der Waldgesellschaften wie bspw. Trauerschnäpper, Hohltaube, Mittelspecht und Schwarzspecht sowie Waldkauz besiedelt. In den Wäldern auf dem Berg rücken konnten neben den bereits erwähnten Arten, Grünspecht, Kleinspecht und Waldlaubsänger als wertgebende Vogelarten nachgewiesen werden. Insgesamt sind die vorgefundenen Wälder höhlenreich und gut strukturiert, was sich auch im vorgefundenen Artenrepertoire widerspiegelt.

Moseltal

Die steilen südostexponierten Talhänge der Mosel bieten insbesondere wärmeliebenden Arten einen Lebensraum. So konnten mehrere Reviere des Orpheusspötters in den Hängen nachgewiesen werden, die Zippammer ist mit mindestens zwei Revieren in der Gebietskulisse vertreten. Zudem wurden weitere

wertgebende Vogelarten wie Kuckuck, Bluthänfling und Nachtigall dokumentiert. Die Mosel und deren Uferbereiche weisen geeignete Lebensräume für wertgebende Singvogelarten wie bspw. Sumpfrohrsänger und Weidenmeise auf, zudem für Wasservogelarten wie Stockente, Höckerschwan, Kormoran und Nilgans. Die uferbegleitenden Gehölze werden von Buntspecht und Star zur Fortpflanzung genutzt. Auf der Gleithangseite der Mosel haben sich Weinanbau und Siedlungsflächen etabliert. Diese werden von Halboffenlandarten wie Stieglitz und Bluthänfling als Lebensraum genutzt. Im Siedlungsrandbereich werden diese Arten bspw. von Haussperling und Bachstelze ergänzt. Die eingestreuten Streuobstbrachen südlich der Bundesstraße B 53 werden von typischen Grasmücken-Arten wie Klapper-, Garten- und Dorngrasmücke besiedelt. Erwähnenswert ist der einmalige Nachweis eines singenden Wendehalses im Frühjahr 2019, welcher die Streuobstbrachen zur Rast nutzte.

Übersicht der vorkommenden, relevanten Brutvogelarten

Von den 87 nachgewiesenen Vogelarten sind für 53 Arten eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung nicht auszuschließen. Für die verbleibenden 34 Vogelarten kann eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung bspw. aufgrund der Distanz zum Vorhaben oder des Status innerhalb des UGs (Rastvogel, Nahrungsgast) ausgeschlossen werden (vgl. Tabelle 7 im Anhang).

In der nachfolgenden Tabelle 5 sind alle Brutvogelarten aufgeführt, die für das Vorhaben von Relevanz sind und artenschutzrechtlich vertiefend zu betrachten sind (vgl. Tabelle 7 im Anhang). Wertgebende Brutvogelarten (Rote-Liste-Status RLP/ D; Vorwarnliste RLP sowie streng geschützte Arten) sind farbig unterlegt. Eine Auflistung aller nachgewiesenen und darüber hinaus potenziell auftretenden Vogelarten befindet sich ebenfalls in Tabelle 7 im Anhang.

Tabelle 5: Relevante Brutvogelarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	VS	BNat SchG	RL D	RL RP	Datenblatt Kap. 6.1
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	§	*	*	Vo1
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	§	*	*	Vo2
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	§	*	*	Vo2
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	-	§	3	V	Vo4
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	§	*	*	Vo1
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	§	*	*	Vo3
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	§	*	*	Vo1
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	§	*	*	Vo1
Elster	<i>Pica pica</i>	-	§	*	*	Vo1
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	§	*	*	Vo2
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	§	*	*	Vo1
Gimpel, Dompfaff	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	§	*	*	Vo1
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	§	*	*	Vo1
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	§	V	*	Vo1
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	-	§	V	*	Vo2
Grünfink, Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	-	§	*	*	Vo1

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	VS	BNat SchG	RL D	RL RP	Datenblatt Kap. 6.1
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	§§	*	*	Vo3
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	-	§	*	*	Vo2
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	§	*	*	Vo2
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	§	*	*	Vo1
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	gZV	§	*	*	Vo2
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	§	*	*	Vo1
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	§	*	*	Vo2
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	-	§	3	*	Vo3
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	§	*	*	Vo2
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	§	*	*	Vo1
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	-	§	3	V	Vo6
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	§	*	*	Vo1
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	VSG	§§	*	*	Vo3
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	§	*	*	Vo1
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	§	*	*	Vo1
Orpheusspötter	<i>Hippolais polyglotta</i>	-	§	*	*	Vo1
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	§	*	*	Vo1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	§	*	*	Vo1
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	§	*	*	Vo1
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	§	*	*	Vo1
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	VSG	§§	*	*	Vo3
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	§	*	*	Vo1
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	-	§	*	*	Vo1
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	§§	*	*	Vo5
Stieglitz, Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	-	§	*	*	Vo1
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	-	§	*	*	Vo2
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	-	§	*	*	Vo2
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-	§	3	*	Vo2
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	§§	*	*	Vo5
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	§	*	*	Vo1
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	-	§	*	*	Vo2
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	§§	*	*	Vo7
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	-	§	*	*	Vo2
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	§	*	*	Vo1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	§	*	*	Vo1

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	VS	BNat SchG	RL D	RL RP	Datenblatt Kap. 6.1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	§	*	*	Vo1
Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	Brut	§§	1	2	Vo4

Erläuterungen zur Tabelle

VS = Art nach Anhang I oder Artikel 4 (2) der EU-Vogelschutz-Richtlinie (V-RL):

Brut Art.4(2): Brut Rast Art.4(2): Rast
gZV sonst.Zugvogel VSG Anh.I: VSG

Schutzstatus nach BNatSchG §§ streng geschützte Art
§ besonders geschützte Art

Rote Liste-Status nach Einstufung für Deutschland (RL D) und Rheinland-Pfalz (RL RLP)

1...vom Aussterben bedroht R seltene Art, Art mit geografischer Restriktion
2 stark gefährdet * ungefährdet
3 gefährdet nb nicht bewertet
V Art der Vorwarnliste w Rote Liste wandernder Arten

5.2.2 Zugvögel/ Wasservögel

Der Vogelzug wurde nicht explizit erhoben. Da das Moseltal von der Bl. 1024 überspannt wird, ergeben sich insbesondere Konfliktpotentiale hinsichtlich Kollisionen für Kormorane, Wasservögel und Larolimikolen. Gemäß diversen Publikationen (u.a. BERNOTAT ET AL., 2018; FNN, 2014; BERNSHAUSEN, 2014) besitzen diese Arten und Artengruppen das größte Kollisionsrisiko, da sie zu den schlecht manövrierfähigen Vogelarten (insbesondere Enten, Gänse, Kormorane, Säger, Möwen und Taucher) zählen. Da die genannten Arten und -gruppen ganzjährig das Trassenband queren, ist in diesem Bereich auch die Zugzeit konfliktträchtig. Daher sind zusätzlich zu den in Tabelle 5 aufgeführten Vogelarten, folgende Vogelarten aufgrund ihrer anlagebedingten Kollisionsgefährdung vertiefend zu betrachten.

Tabelle 6: Relevante Zugvogel-/ Wasservogelarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	VS	BNat SchG	RL D RL D(w)	RL RP	Datenblatt Kap. 6.1
Blässhuhn, Bläsralle	<i>Fulica atra</i>	Rast	§	*	*	Vo8
Graugans	<i>Anser anser</i>	Rast	§	*	*	Vo8
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	Rast	§	*	*	Vo8
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Rast	§	*	*	Vo8
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	Rast	§	*	1	Vo8
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	Rast	§	V; w*	1	Vo8
Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	Rast	§§	V	V	Vo8
Wat-, Alken- und Möwenvögel	<i>Charadriiformes</i>	-	(§)	*	*	Vo8

Erläuterungen zur Tabelle

VS = Art nach Anhang I oder Artikel 4 (2) der EU-Vogelschutz-Richtlinie (V-RL):

Rast ... Art.4(2): Rast

Schutzstatus nach BNatSchG §§ streng geschützte Art
§ besonders geschützte Art
(§) besonders geschützte Art (nur wild lebende Populationen)

Rote Liste-Status nach Einstufung für Deutschland (RL D), Deutschland wandernder Vogelarten (RL-Dw) und Rheinland-Pfalz (RL RLP)

1...vom Aussterben bedroht	R	seltene Art, Art mit geografischer Restriktion
2 stark gefährdet	*	ungefährdet
3 gefährdet	nb	nicht bewertet
V Art der Vorwarnliste	w	Rote Liste wandernder Arten

6 Artbezogene Prüfung der Verbots- und Ausnahmetatbestände

Die Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote (s. Kap. 1.5) erfolgt für die betrachtungsrelevanten Arten artspezifisch anhand einheitlicher Formblätter.

Die Formblätter untergliedern sich systematisch nach den folgenden Aspekten

- Bestandsinformationen,
- Prognose der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG sowie
- weitergehende Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

In der artspezifischen Wirkungsprognose wird in mehreren Schritten geprüft, inwieweit die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für jeweiligen Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Hierbei werden die projektspezifischen Wirkfaktoren den artspezifischen Empfindlichkeiten gegenübergestellt.

Auf eine artspezifische Betrachtung kann verzichtet werden, wenn eine ganze Artengruppe einer vergleichbaren Situation unterliegt oder ähnliche Lebensraumansprüche besitzt (Kommission 2007, I 2.3.a Rn3b, Fn.2716). Ebenso werden verbreitete und ungefährdete Arten nach ihren Habitatansprüchen zusammengefasst betrachtet.

Soweit notwendig, können in die Prognose der Verbotstatbestände **Vermeidungsmaßnahmen** sowie **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** (im Sinne von **CEF-Maßnahmen**) einbezogen werden (vgl. Kap. 1.5). In diesem Fall ist in einem nächsten Schritt zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und gewahrt bleibt (vgl. § 44 Abs. 5, Sätze 2, 3 und 4 BNatSchG, s. Kap. 1.5). Kann dies bejaht werden, treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein. Die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen in enger Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Sofern auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Verbotstatbestände für die betreffende Art eintreten können, ist gem. der Ausnahmeregelung in § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen, ob die Ausnahmevoraussetzungen gegeben sind.

Im Folgenden werden die Verbotstatbestände für die (potenziell) im Gebiet vorkommenden, relevanten FFH Anhang-IV-Arten und die Europäischen Vogelarten geprüft.

6.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet sind keine Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bekannt.

6.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.2.1 Säugetiere

S1			
Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten			
<p>Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</p>			
Schutz und Gefährdungstatus			
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote-Liste	Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang II-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL-RLP	<input checked="" type="checkbox"/> g
<input type="checkbox"/>	europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL-D	<input checked="" type="checkbox"/> u
<input checked="" type="checkbox"/>	besonders geschützt gem. BNatSchG		<input type="checkbox"/> s
Bestandsdarstellung			
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz			
<p>Alle aufgeführten Arten sind typische Waldfledermäuse und können Quartiere in Bäumen (Baumhöhlen, Spalten im Stamm und hinter abstehender Rinde) beziehen. Neben Sommer- und Zwischenquartier nutzt ein Teil der aufgeführten Fledermausarten (Gr. Abendsegler, Rauhautfledermaus, Mopsfledermaus und Br. Langohr) Bäume zur Überwinterung. Die Bechsteinfledermaus nutzt im Laufe eines Jahres ein Netzwerk aus tradierten Baumhöhlen, welche der Wochenstubengesellschaft als „Wechselquartiere“ zur Verfügung stehen (vgl. DIETZ ET AL., 2007; ECHOLOT; o.J.).</p> <p>Alle Arten nutzen die umliegenden Wälder, den Leitungsschutzstreifen, die Streuobstwiesen, Bach- und Flusstäler als Nahungshabitat.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Bechsteinfledermaus ist vermutlich landesweit in Waldgebieten – mit größeren Verbreitungslücken in Rheinhessen – vertreten, die Mittelgebirgsregionen bilden das Kerngebiet der mitteleuropäischen Population. - Das Braune Langohr ist vermutlich landesweit vertreten. - Die Fransenfledermaus ist vermutlich landesweit vertreten, es fehlen Nachweise für die Saarländisch-Pfälzische Muschelkalkplatte, die Westeifel sowie große Teile der Osteifel und des Westerwaldes. - Die Gr. Bartfledermaus ist mit Ausnahme von Rheinhessen landesweit vertreten. - Der Gr. Abendsegler ist hauptsächlich entlang der großen Flüsse anzutreffen. - Das Gr. Mausohr ist landesweit vertreten, hat seinen Schwerpunkt am Mittelrhein, meidet kühlere Lagen wie z.B. den Hohen Westerwald. - Der Kl. Bartfledermaus ist vermutlich – mit Ausnahme von Rheinhessen - in allen Landesteilen vertreten - Schwerpunktnachweise der Mopsfledermaus an Mosel, Mittelrhein, Mittelrheinbecken, Hunsrück, Saar-Nahe-Bergland, Pfälzer Wald und Westerwald. - Die Mückenfledermaus besitzt vermutlich ähnliche Ansprüche wie die Zwergfledermaus. Verbreitungslücken bestehen vor allem im nordöstlichen Hunsrück, in der Saarländisch-Pfälzischen Muschelkalkplatte, in Rheinhessen, Süderbergland, Taunus, Oberer und Hoher Westerwald. - Nachweise der Rauhautfledermaus liegen aus dem Mittelrheintal, dem Hoch- bzw. Idarwald, dem Oberrheintal und der Pfalz vor. - Die Wasserfledermaus ist bis - auf größere Verbreitungslücken in Rheinhessen und Teilen des Hunsrücks - landesweit vertreten. - Die Zwergfledermaus kommt ebenfalls landesweit vor, hat aber Verbreitungslücken im nordöstlichen Hunsrück, in der Saarländisch-Pfälzischen Muschelkalkplatte, in Rheinhessen, im Süderbergland, im Taunus sowie im Oberen und Hohen Westerwald. 			

S1
Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Alle beschriebenen Arten können potenziell in den Waldbereichen des Untersuchungsgebietes Quartiere (Ganzjahres und Sommer) besitzen. Darüber hinaus dienen die Wälder, der Leitungsschutzstreifen, Bach- und Flusstäler als Jagdhabitate.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V 5 Gehölzkontrolle V 7 Schutz angrenzender Vegetationsbestände/ Gehölze während der Bauzeit (Bautabuzonen) V 9 Bauzeitenbeschränkung für gefährdete Vogelarten V 15 Einsatz einer Ökologische Baubegleitung (ÖBB) <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) CEF 2 Ggf. Ausbringen von Fledermauskästen
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>ein</u> . <input checked="" type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen nicht ein . Durch die baubedingte Fällung von Höhlenbäumen, Bäumen mit Spalten und abstehenden Rindenpartien ist ein Verletzen oder Töten von Fledermäusen nicht auszuschließen. Das Eintreten des Verbotstatbestandes „Fangen, Töten, Verletzen“ wird mittels Kontrolle der Baufelder auf potenzielle Quartierbäume sowie deren Besatz (V 5) vermieden. Über die Baufelder hinausgehende Eingriffe werden durch die Ausweisung von Bautabuzonen (V 7) vermieden. Die Maßnahmendurchführung erfolgt durch eine qualifizierte Person mit der nötigen Artenkenntnis und in enger Abstimmung mit der ÖBB (V 15).
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ <u>tritt</u> unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen <u>ein</u> . <input checked="" type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ <u>tritt</u> unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht ein . Ist die Fällung von Bäumen mit Quartierpotential (Höhlenbäume, Bäume mit Spalten und abstehenden Rindenpartien) unumgänglich, sind im räumlich funktionalen Zusammenhang Ersatzquartiere für Fledermäuse in derselben Qualität zu schaffen. Dies erfolgt mit geeigneten Kästen (CEF 2). Die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen wird durch eine ÖBB (V15) überprüft.

S1
<p>Baumhöhlenbewohnende Fledermausarten</p> <p>Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung <u>tritt ein</u>.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung <u>tritt nicht ein</u>.</p> <p>Sollten wider Erwarten Bäume mit Quartierpotenzial gefällt werden müssen, werden diese zuvor auf einen Besatz oder eine Eignung als Lebensstätte für Fledermäuse überprüft (V5).</p> <p>Angrenzende Vegetationsbestandteile werden als Bautabuzone ausgewiesen (V7). Nächtliche Arbeiten sind nicht vorgesehen. Die Baumaßnahme findet zum Schutz der wertgebenden Avifauna außerhalb der Kernbrutzeit (V9) und somit auch außerhalb der Wochenstubezeit der potenziell auftretenden Fledermausarten statt.</p> <p>Die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen wird durch eine ÖBB (V15) überprüft.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V5, V7, (V9), V15, CEF 2 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

S2		
Wildkatze (<i>Felis silvestris silvestris</i>)		
Schutz und Gefährdungstatus		
	Rote-Liste	Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL-RLP	<input type="checkbox"/> g
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL-D	<input checked="" type="checkbox"/> u
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart		<input type="checkbox"/> s
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt gem. BNatSchG		
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz		
<p>Die Wildkatze bevorzugt störungsarme Lebensräume und ist daher eng an Waldhabitats gebunden. Offenland, insbesondere, wenn es deckungsreich ist, wird dabei nicht verschmäht, jedoch primär zum Nahrungserwerb genutzt. Schlafplätze liegen in „dichten“ Strukturen: Wurfplätze liegen in großen Baumhöhlen gänzlich beasteter Bäume, unter Wurzeltellern, in Holzpoltern und in Erdbauten. Temporär wird auch dichte Vegetation genutzt, die auch erwachsenen Individuen als Ruheplatz dient (HÖTZEL ET AL. 2007).</p> <p>Die Art besiedelt in RLP Eifel, Hunsrück, Saar-Nahe-Bergland, Pfälzerwald, Westlichen Hintertaunus, südlichen Westerwald und den südlichen Teil des Oberrheingrabens. (GRONTMIJ, 2008)</p>		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Die Art wurde nicht gesondert erhoben, Drittdaten (BUND, LANIS) lassen jedoch den Schluss zu, dass die Art im UG auftritt. Die vorhandenen Lebensräume im UG dienen zum Nahrungserwerb, mitunter auch zur Reproduktion.		
Darlegung der Betroffenheit der Arten		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V6 Fällung von Gehölzen und Freistellung des Baufeldes im Winterhalbjahr V7 Schutz angrenzender Vegetationsbestände/ Gehölze während der Bauzeit (Bautabuzonen) V13 Schutzmaßnahmen für die Wildkatze V15 Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)		
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)		
<input type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>ein</u> <input checked="" type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen nicht ein		
Die Anlage von Holzpoltern respektive eine längere Lagerung könnte dazu führen, dass diese als Geheck-Platz dienen. Ein Verletzen oder Töten von Wildkatzen und deren Jungtieren durch „Holzrücken“ ist dann nicht auszuschließen.		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes „Fangen, Töten, Verletzen“ wird durch V13 vermieden. Der notwendige Holzeinschlag darf nur im Winterhalbjahr (s. V6) erfolgen. Das gelagerte Holz darf nicht mit Insektiziden behandelt werden. Die Holzabfuhr muss spätestens 4 Wochen nach dem Aufsetzen durchgeführt worden sein.		
Die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen wird durch eine ÖBB (V15) überprüft.		

S2
Wildkatze (<i>Felis silvestris silvestris</i>)
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ <u>tritt</u> unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen <u>ein</u>.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ <u>tritt</u> unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht ein.</p> <p>Im Vergleich zu den Streifgebieten von Wildkatzen ist die bauzeitliche Inanspruchnahme durch Arbeitsflächen und Zuwegungen gering. Dennoch können visuell, akustische Beeinträchtigungen zu einem bauzeitlichen (temporären) Funktionsverlust eines Teils der Lebensstätte kommen.</p> <p>Ein Funktionsverlust der Lebensstätte wird mittels V13 verhindert. Es dürfen lediglich Arbeiten in Ausnahmefällen und aus zwingenden Gründen bis in die Abenddämmerung stattfinden. Nächtlichen Bautätigkeiten sind nicht zulässig (vgl. V13). Angrenzende, wertvolle Gehölzbestände werden als Bautabuzone ausgewiesen (V7).</p> <p>Die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen wird durch eine ÖBB (V15) überprüft.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung <u>tritt ein</u>.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung <u>tritt nicht ein</u>.</p> <p>Für die Wildkatze kann es zu baubedingten Störungen während der Ranz-, Wurf-, und Aufzuchtzeit kommen. Insbesondere durch den Baubetrieb kommt es zu visuellen und akustischen Beeinträchtigungen durch Baufahrzeuge und Arbeiter. Erhebliche Störungen von Wildkatzen Revieren werden mittels der Vermeidungsmaßnahmen V13 und V7 verhindert. Demnach dürfen lediglich Arbeiten in Ausnahmefällen und aus zwingenden Gründen bis in die Abenddämmerung stattfinden. Nächtlichen Bautätigkeiten sind nicht zulässig (vgl. V13). An die Baufelder und Zuwegungen angrenzende Gehölzbestände werden darüber hinaus als Tabu-Zonen ausgewiesen (vgl. V7). Somit werden Störungen (Lärm und Bewegungsunruhe) für potenziell angrenzende Wildkatzen-Reviere auf ein vertretbares Minimum reduziert.</p> <p>Die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen wird durch eine UBB (V15) überprüft.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V6, V7, V13, V15 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

S3		
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)		
Schutz und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> Rote-Liste RL-RLP
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang II-Art	<input checked="" type="checkbox"/> Rote-Liste RL-D
<input type="checkbox"/>	europäische Vogelart	
<input checked="" type="checkbox"/>	besonders geschützt gem. BNatSchG	
		Erhaltungszustand
		<input type="checkbox"/> g
		<input checked="" type="checkbox"/> u
		<input type="checkbox"/> s
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz		
<p>Das Vorkommen der Haselmaus ist eng an Gehölze gebunden. Bevorzugt werden Laub- und Mischwälder mit entwickeltem Unterholz, ebenso wie frühe Gehölzsukzessionsstadien (Kahlschläge, Niederwälder, Mittelwälder, auch Hecken und Wald-ränder). Damit während der aktiven Periode kontinuierlich Nahrung vorhanden ist, ist eine hohe Artenvielfalt an Gehölzen entscheidend. Die Aktivitätsphase beginnt je nach Witterung ab Ende März und reicht bis November/Dezember. Im Sommer lebt die Haselmaus in Nestern zwischen Zweigen, in dichtem Gras- oder Staudenbestand, in Baumhöhlen oder Nistkästen. Im Winter werden Nester unter Moos, im Laub, unter Stämmen, in Reisighaufen, bodennah zwischen dichtem Geäst oder Wurzeln, in Felsspalten oder Erdhöhlen bevorzugt (JUSKAITIS & BÜCHNER 2010).</p> <p>Die Art ist landesweit vertreten, außer in waldarmen Teilen des Oberrheins und Rheinhessens (GRONTMIJ, 2008)</p>		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Das Untersuchungsgebiet wurde nicht auf Haselmausvorkommen untersucht. Aufgrund von Drittdaten (LANIS) sowie der Habitatausstattung muss von einem Auftreten der Haselmaus im UG ausgegangen werden.		
Darlegung der Betroffenheit der Arten		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)		
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen	
V7	Schutz angrenzender Vegetationsbestände/ Gehölze während der Bauzeit (Bautabuzonen)	
V12	Schutzmaßnahmen für die Haselmaus	
V15	Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB)	
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:		
Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen		
(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)		
<input checked="" type="checkbox"/>	Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>ein</u>	
<input type="checkbox"/>	Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>nicht ein</u>	
Mittels des Ausweisens von Bautabuzonen wird ein zusätzlicher Eingriff in potenzielle Haselmauslebensstätten vermieden (V7). Mittels der händischen Freistellung des Baufeldes für Neubau-Mast 1011 (V 12) kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos von den im Boden überwinterten Haselmäusen auf ein vertretbares Minimum vermieden werden. Ein baubedingtes Auslösen des Tötungstatbestandes während der Baufreistellung wird für die Haselmaus unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V12 und V15 vermieden.		
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten		
<input type="checkbox"/>	Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ <u>tritt</u> unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen <u>ein</u> .	

S3
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)
<p><input checked="" type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ <u>tritt</u> unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen <u>nicht</u> ein.</p> <p>Durch die Baufeldfreistellung und die Anlage der bauzeitlichen Zuwegungen im Leitungsschutzstreifen kommt es zu einem temporären Teilverlust von Haselmauslebensstätten. Aufgrund der geringen Verlust-Größe (ca. 150 m²) in einem großen zusammenhängenden Gebiet mit einer guten Habitatausstattung bleibt die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang für die Art erhalten. Weitere Eingriffe in potenzielle Haselmaus-Lebensstätten wird durch die Maßnahme V7 vermieden.</p> <p>Zur Umsetzung und Einhaltung der Maßnahme wird eine ÖBB (V15) eingesetzt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung <u>tritt ein</u>.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung <u>tritt nicht ein</u>.</p> <p>Störungen für Haselmäuse treten ggf. durch die Baufeldfreistellung während der Winterruhe auf. Mittels der händischen Freistellung der Baufelder in potenziellen Haselmaus-Habitaten (V7) wird die baubedingte Störung auf ein vertretbares Minimum reduziert.</p> <p>Die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahme wird durch eine ÖBB (V15) überprüft.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V7, V12, V15 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

6.2.2 Reptilien

R1		
Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)		
Schutz und Gefährdungsstatus		
	Rote-Liste	Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL-RLP	<input checked="" type="checkbox"/> g
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL-D	<input type="checkbox"/> u
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart		<input type="checkbox"/> s
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt gem. BNatSchG		
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz		
<p>Mauereidechsen kommen in mikroklimatisch begünstigten, kleinräumig strukturierten Gesteins- und Felshabitaten (vegetationsfreie und bewachsene Stellen) in sonnenexponierten Lagen vor. Wichtig ist dabei ein ausreichendes Angebot an Spalten, Fugen und Löchern. Darüber hinaus ist das Vorhandensein von Vertikalstrukturen (Fels, Mauern, Bäume, Gebüsch) essenziell.</p> <p>In Rheinland-Pfalz ist die Mauereidechse vor allem in den wärmebegünstigten Hangbereichen der Tallagen von Rhein, Mosel, Lahn, Ahr, Nahe und Saar zu finden. (GRONTMIJ, 2008)</p>		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Bei den Reptilien-Erhebungen konnte die Mauereidechse im Altal an Mast Nr. 9 nachgewiesen werden. Die Fläche stellt vermutlich ein Nahrungshabitat für die Art dar. Bereiche zur Reproduktion befinden sich an der südexponierten Böschung nördlich des Weges, da hier grabbare Substrate vorhanden sind. Das Hauptvorkommen der Mauereidechsen in diesem Bereich mit einer optimalen Habitatausstattung ist vermutlich in der Weinberglage „Im Suret“ zu finden und strahlt bis zu Mast Nr. 9 hin aus.</p> <p>Ein weiteres Vorkommen von Mauereidechsen wurde in den Moselsteilhängen entlang der Weinberge und Weinbergbrachen mit den dazugehörigen Weinbergmauern nachgewiesen. Dieses wird vorhabenbedingt jedoch nicht tangiert.</p>		
Darlegung der Betroffenheit der Arten		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen		
V7 Schutz angrenzender Vegetationsbestände/ Gehölze während der Bauzeit (Bautabuzonen)		
V11 Schutzmaßnahmen für Reptilien		
V15 Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB)		
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)		
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:		
Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen		
(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)		
<input type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>ein</u>		
<input checked="" type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen nicht ein		
<p>Bei der Einrichtung der Seilwindenfläche an Mast Nr. 9 ist eine Tötung von Mauereidechsen nicht auszuschließen. Mittels der Vermeidungsmaßnahme V11 wird das Eintreten eines Tötungstatbestandes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG für Mauereidechsen vermieden. Hierzu wird das Baufeld in der inaktiven Zeit der Mauereidechsen händisch freigestellt, anschließend findet eine manuelle Mahd der Krautvegetation statt. Innerhalb der Aktivitätszeit sind sämtliche Versteckmöglichkeiten händisch zu beräumen. Anschließend werden in enger Abstimmung mit der ÖBB (V15) Reptilienzäune um die Arbeitsflächen gestellt. Ggf. ist zuvor eine weitere händische Mahd an kalten Tagen bzw. in den Abend- oder frühen Morgenstunden notwendig (abhängig vom Aufwuchs).</p> <p>Vor Baubeginn sind sämtliche Reptilien in deren Aktivitätsphase (Beginn: zwingend vor der artspezifischen Eiablage) durch die ÖBB (V15) zu bergen. Die Reptilienzäune müssen über die gesamte Bauzeit der betreffenden Maststandorte</p>		

R1
Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)
<p>von der ausführenden Baufirma funktionstüchtig gehalten werden, an der Innenseite sind „Ausstiegshilfen“ für die Reptilien bereitzustellen. Ferner wird eine Beeinträchtigung von Individuen mittels Ausweisung von Bautabuzonen (V7) vermieden. Die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen wird durch eine ÖBB (V15) überprüft.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ <u>tritt</u> unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen <u>ein</u>.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ <u>tritt</u> unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht ein.</p> <p>Die Fläche des tangierten Mauereidechsen-Lebensraumes dient der Art als Nahrungshabitat -ist aber nicht essenziell-, die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Nach Abschluss der Seilarbeiten steht die Fläche als Nahrungshabitat wieder zur Verfügung. Ein darüberhinausgehender Eingriff wird mittels der Maßnahme V7 vermieden.</p> <p>Die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen wird durch eine ÖBB (V15) überprüft.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung <u>tritt ein</u>.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung <u>tritt nicht ein</u>.</p> <p>Erhebliche Störungen der Mauereidechse können ausgeschlossen werden. Das Vorhaben tangiert lediglich einen Teil des Nahrungshabitates der Mauereidechsen. Der überwiegende Teil der Lokalpopulation befindet sich innerhalb der nördlich angrenzenden Weinberge- und Weinbergsmauern. Diese Bereiche werden weder bau- noch anlagebedingt beeinträchtigt.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V7, V11, V15 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

R2		
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)		
Schutz und Gefährdungsstatus		
	Rote-Liste	Erhaltungszustand
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL-RLP	<input type="checkbox"/> g
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL-D	<input checked="" type="checkbox"/> u
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart		<input type="checkbox"/> s
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt gem. BNatSchG		
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz		
<p>Die Art besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter, offener bis halboffener, strukturreicher Lebensräume. Entscheidend ist eine hohe Dichte an "Grenzlinienstrukturen", d. h. ein kleinräumiges Mosaik an stark bewachsenen und offenen Stellen sowie Gehölzen bzw. Gehölzrändern, gern auch mit Strukturen wie Totholz, Steinhäufen und Altgrasbeständen. (GÜNTHER, 1996; GLÄSSER, 1996)</p> <p>Ein hohes Angebot an Versteck- und Sonnplätzen, aber auch Winterquartiere und vor allem ausreichend Beutetiere müssen vorhanden sein. (GLÄSSER, 1996)</p> <p>Die Tiere besiedeln auch anthropogene Strukturen wie bspw. Bahndämme, die auch als Wander- und Ausbreitungslinien wichtig sind. Auch am Siedlungsrand kann man die Tiere vor allem in naturnah gepflegten Gärten sowie an unverfügtum Mauerwerk finden. (GÜNTHER, 1996; GLÄSSER, 1996)</p> <p>In Rheinland-Pfalz ist die Schlingnatter noch relativ weit verbreitet. Die Verbreitungsschwerpunkte liegen in den trockenwarmen Hanglagen der Täler von Rhein, Ahr, Mosel, Lahn und Nahe sowie am Ostabfall des Pfälzer Waldes und im Nordpfälzer Bergland. Sporadisch tritt sie in südexponierten Lagen von Eifel, Hunsrück, Pfalz und vereinzelt Westerwald auf. (GLÄSSER, 1996)</p>		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Bei den Reptilien-Erhebungen konnte die Schlingnatter nicht nachgewiesen werden. Artnachweise gelingen nur mit vergleichsweise hohem Aufwand. Aufgrund der Habitatausstattung ist ein Vorkommen in den Bereichen mit Mauereidechsen-vorkommen nicht auszuschließen.</p>		
Darlegung der Betroffenheit der Arten		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen		
V7	Schutz angrenzender Vegetationsbestände/ Gehölze während der Bauzeit (Bautabuzonen)	
V11	Schutzmaßnahmen für Reptilien	
V15	Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB)	
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)		
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:		
Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen		
(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)		
<input type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>ein</u>		
<input checked="" type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen nicht ein		
<p>Bei der Einrichtung der Seilwindenfläche an Mast Nr. 9 ist eine Tötung von Mauereidechsen nicht auszuschließen. Mittels der Vermeidungsmaßnahme V11 wird das Eintreten eines Tötungstatbestandes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG für Schlingnattern vermieden. Hierzu wird das Baufeld in der inaktiven Zeit der Schlingnattern händisch freigestellt, anschließend findet eine manuelle Mahd der Krautvegetation statt. Innerhalb der Aktivitätszeit sind sämtliche Versteckmöglichkeiten händisch zu beräumen. Anschließend werden in enger Abstimmung mit der ÖBB (V15) Reptilienzäune um die Arbeitsflächen gestellt. Ggf. ist zuvor eine weitere, händische Mahd an kalten Tagen bzw. in den Abend- oder frühen Morgenstunden notwendig (abhängig vom Aufwuchs).</p>		

R2
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)
<p>Vor Baubeginn sind sämtliche Reptilien in deren Aktivitätsphase (Beginn: zwingend vor der artspezifischen Eiablage) durch die ÖBB (V 15) zu bergen. Die Reptilienzäune müssen über die gesamte Bauzeit der betreffenden Maststandorte von der ausführenden Baufirma funktionstüchtig gehalten werden, an der Innenseite sind „Ausstiegshilfen“ für die Reptilien bereitzustellen. Ferner wird eine Beeinträchtigung von Individuen mittels Ausweisung von Bautabuzonen (V7) vermieden. Die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen wird durch eine ÖBB (V15) überprüft.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ <u>tritt</u> unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen <u>ein</u>.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ <u>tritt</u> unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht ein.</p> <p>Die Fläche des tangierten potenziellen Schlingnatter-Lebensraumes dient der Art als Nahrungshabitat -ist aber nicht essenziell-, die ökologische Funktion der potenziellen Lebensstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Nach Abschluss der Seilarbeiten steht die Fläche als Nahrungshabitat wieder zur Verfügung. Ein darüberhinausgehender Eingriff wird mittels der Maßnahme V7 vermieden.</p> <p>Die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen wird durch eine ÖBB (V15) überprüft.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung <u>tritt ein</u>.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung <u>tritt nicht ein</u>.</p> <p>Erhebliche Störungen der Schlingnatter können ausgeschlossen werden. Das Vorhaben tangiert den potenziellen Schlingnatter-Lebensraum lediglich im Randbereich. Der überwiegende Teil der Lokalpopulation befindet sich innerhalb der Weinberge- und Weinbergsmauern. Diese Bereiche werden weder bau- noch anlagebedingt beeinträchtigt.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V7, V11, V15 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

6.2.3 Holzbewohnende Käfer

K1		
Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)		
Schutz und Gefährdungsstatus		
	Rote-Liste	Erhaltungszustand
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/> RL-RLP	<input checked="" type="checkbox"/> g
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL-D	<input type="checkbox"/> u
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart		<input type="checkbox"/> s
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt gem. BNatSchG		
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz		
<p>Hirschkäfer gelten traditionell als Wald- beziehungsweise Waldrandart mit Schwerpunktorkommen in alten, lichten Eichenwäldern. Lebensräume in Parks und Gärten sind bekannt, galten aber bisher eher als die Ausnahme. Dem gegenüber steht die Erkenntnis, dass Hirschkäfer heute auch verstärkt Lebensräume im urban-landwirtschaftlich geprägten Räumen haben. Die Art zeigt sowohl im Wald als auch in urban-landwirtschaftlichen Räumen Kulturfolger-Eigenschaften. Bei der Auswahl des Bruthabitats hat das Weibchen eine ausgeprägte Präferenz für sonnig-warme, möglichst offene Standorte.</p> <p>Als Bruthabitats kommen mehrjährig abgestorbene Baumstümpfe in Frage, sowie liegendes Totholz mit Erdkontakt. Für eine Eignung sind der Standort und der Zersetzungsgrad entscheidender als die Baumart. Neben der bevorzugten Eiche werden weitere Baum- und Straucharten erfolgreich besiedelt. (LFU, 2014)</p> <p>Verbreitungsschwerpunkte in Rheinland-Pfalz sind das Oberrhein-Tiefland, die Pfalz und der Niederwesterwald. Mehrere Vorkommen existieren vor allem im Bereich von Mittelrhein, Mosel, Nahe und Lahn. Für große Bereiche von Rheinland-Pfalz liegen keine Nachweise des Hirschkäfers vor. (LFU, 2014)</p>		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Der Hirschkäfer wurde nicht gesondert erhoben. In der Umgebung (bspw. Ortslage Pünderich) konnten in den Jahren 2021 - 2023 Hirschkäferorkommen nachgewiesen werden (RINK, 2021, 2022, 2023). Es muss davon ausgegangen werden, dass insbesondere im Bereich der besonnten Waldränder mit Eichenorkommen (bspw. Mast 1011) Hirschkäfer-Lebensstätten vorhanden sind.</p>		
Darlegung der Betroffenheit der Arten		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen		
V7 Schutz angrenzender Vegetationsbestände/ Gehölze während der Bauzeit (Bautabuzonen)		
V14 Schutzmaßnahmen für den Hirschkäfer		
V15 Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB)		
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)		
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>ein</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>nicht ein</u></p> <p>Durch die Fällung von besonnten Eichen zur Baufeldfreistellung vom Mast 1011 kann der Verbotstatbestand der Tötung für den Hirschkäfer ausgelöst werden.</p> <p>Um dies zu vermeiden sind oder ältere Eiche vor der Fällung/ Beräumung auf Spuren des Hirschkäfers mittels Artenspürhund zu untersuchen. Falls Spuren vorhanden sind, die auf eine Besiedlung der Bäume/ Stubben durch den Hirschkäfer schließen lassen, sind besiedelte Wurzelstubben zu bergen und an einen geeigneten, nahegelegenen Standort zu verbringen (V14).</p>		

K1
Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)
Die Maßnahme ist intensiv von der ÖBB (V15) bzw. einer Person mit der nötigen Artenkenntnis zu betreuen. Durch die ÖBB wird der genaue Umsiedlungsort festgelegt.
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ <u>tritt</u> unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen <u>ein</u>.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ <u>tritt</u> unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht ein.</p> <p>Durch die oben beschriebene Maßnahme (V14) werden ggf. vorhandene Hirschkäfer-Brutbäume geborgen und an geeignete Standorte umgesiedelt. Somit bleibt die Lebensstätte der Hirschkäfer erhalten.</p> <p>An Baufelder angrenzende Bereiche sind als Bautabuzone auszuweisen (V7), somit werden Eingriffe in potenzielle Hirschkäfer-Lebensräume zusätzlich vermieden.</p> <p>Die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen wird durch eine ÖBB (V15) zu überprüft.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung <u>tritt ein</u>.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung <u>tritt nicht ein</u>.</p> <p>Durch die Vermeidungsmaßnahme V15 können erhebliche Störungen von Hirschkäfern ausgeschlossen werden.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V7, V14, V15 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p>Mit Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen wird darüber hinaus das bauzeitliche Eintreten eines Umweltschadens gem. § 19 BNatSchG vermieden.</p>

6.3 Europäische Vogelarten

6.3.1 Brutvögel

Vo1		
Ungefährdete frei- und bodenbrütende Vogelarten der Wälder und Halboffenlandschaft Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Gartengrasmücke, Gimpel, Girlitz, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Kolkrabe, Kernbeißer, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Orpheusspötter, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Wacholderdrossel, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp		
Schutz und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt gem. BNatSchG	Rote-Liste <input type="checkbox"/> RL-RLP <input type="checkbox"/> RL-D	Erhaltungszustand <input checked="" type="checkbox"/> g <input type="checkbox"/> u <input type="checkbox"/> s
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Bei den betreffenden ungefährdeten Vogelarten handelt sich um frei- und bodenbrütende Arten. Eine nähere Beschreibung ist nicht erforderlich. In allen Landesteilen vertreten, der Bestandstrend ist gleichbleibend.		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Ein Vorkommen im Auswirkungsbereich des Vorhabens kann nicht ausgeschlossen werden. Alle aufgeführten Arten wurden während der Brutvogelerfassungen mit Brutstatus in den Jahren 2019 und/ oder 2022 mit „Brut“ oder „Brutverdacht“ nachgewiesen. Die Rabenkrähe kann freibrütend auf Masttraversen auftreten.		
Darlegung der Betroffenheit der Arten		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V6 Fällung von Gehölzen und Freistellung des Baufeldes im Winterhalbjahr V7 Schutz angrenzender Vegetationsbestände/ Gehölze während der Bauzeit (Bautabuzonen) V8 Beseitigung von Dauernestern in den Demontagemasten im Winter vor der Bautätigkeit V9 Bauzeitenbeschränkung für gefährdete Vogelarten V15 Einsatz einer Ökologische Baubegleitung (ÖBB) <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)		
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>ein</u> <input checked="" type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>nicht ein</u> Baubedingt kann es zu Tötungen/ Verletzungen von Jungvögeln und/ oder zum Verlust von Gelege durch die Einrichtung der Arbeitsflächen und Zuwegungen, sowie durch Seilzugarbeiten kommen. Durch die Baufeldfreistellung außerhalb der Vogelbrutzeit (V6), dem Schutz angrenzender Vegetationsbestände (V7) sowie der Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Kernbrutzeit (V9) wird eine Tötung von Jungvögeln und ein Verlust von Gelegen vermieden. Eine Tötung von Jungvögeln bzw. der Gelegeverlust von auf Masten brütenden Krähenvögeln wird durch die Beseitigung der Nester außerhalb der Vogelbrutzeit verhindert (V8).		

Vo1
<p>Ungefährdete frei- und bodenbrütende Vogelarten der Wälder und Halboffenlandschaft</p> <p>Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Gartengrasmücke, Gimpel, Girlitz, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Kolkrabe, Kernbeißer, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Orpheusspötter, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Wacholderdrossel, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp</p>
<p>Die Einhaltung der Maßnahmen wird durch eine ÖBB sichergestellt (V 15).</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen <u>ein</u>.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen <u>nicht ein</u>.</p> <p>Durch die notwendige Freistellung der Baufelder gehen mitunter potenzielle Fortpflanzungsstätten baubedingt verloren. Da sich es sich bei den baubedingten Gehölzverlusten um vergleichsweise kleine temporäre Eingriffe handelt und der Eingriff durch Einrichtung von Bautabu-Zonen (V7) sowie Erhalt wertvoller randständiger Gehölze (V7) auf das nötigste reduziert wird, ist davon auszugehen, dass Freibrüter innerhalb ihres Reviers auf angrenzende Gehölze zur Brut ausweichen können (Die Aktionsradien von Vogelarten mit kleinen Revieren liegen etwa bei 25-50 m, gem. Auswertung von Angaben in GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001).</p> <p>Die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen wird durch eine ÖBB (V15) zu überprüft.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung <u>tritt ein</u>.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung <u>tritt nicht ein</u>.</p> <p>Durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es zu Störungen von Brutvögeln im Umfeld der Baumaßnahme. Da zum Schutz von Bruten wertgebender Vogelarten die Bauzeit außerhalb der Kernbrutzeit zu legen ist (V9), sind erhebliche Störungen auch für die ubiquitären Arten auszuschließen. Nach der Bauzeit wird die Störungsqualität und -quantität den bestehenden Ist-Zustand wieder annehmen.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V6, V7, V8, V9, V15 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Vo2		
Nischen-, halbhöhlen- und höhlenbrütende Vogelarten der Wälder und Halboffenlandschaft Bachstelze, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Hohltaube, Kleiber, Kohlmeise, Sumpfmeise, Tannenmeise, Trauerschnäpper, Waldbaumläufer, Weidenmeise		
Schutz und Gefährdungstatus		
	Rote-Liste	Erhaltungszustand
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/> RL-RLP	<input checked="" type="checkbox"/> g
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL-D 3 (Trauerschnäpper)	<input type="checkbox"/> u
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart		<input type="checkbox"/> s
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt gem. BNatSchG		
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Die in Rheinland-Pfalz ungefährdeten Vogelarten werden nicht näher beschrieben. Alle aufgeführten Arten benötigen entweder Nischen bzw. Halbhöhlen oder Höhlen zum Brüten. die betreffenden Arten sind in allen Landesteilen vertreten, der Bestandstrend ist gleichbleibend.		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Ein Vorkommen im Auswirkungsbereich des Vorhabens kann nicht ausgeschlossen werden. Alle aufgeführten Arten wurden während der Brutvogelerfassungen mit Brutstatus in den Jahren 2019 und/ oder 2022 mit „Brut“ oder „Brutverdacht“ nachgewiesen.		
Darlegung der Betroffenheit der Arten		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V5 Gehölzkontrolle V6 Fällung von Gehölzen und Freistellung des Baufeldes im Winterhalbjahr V7 Schutz angrenzender Vegetationsbestände/ Gehölze während der Bauzeit (Bautabuzonen) V9 Bauzeitenbeschränkung für gefährdete Vogelarten V15 Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) CEF 1 Ggf. Ausbringen von Vogelnistkästen		
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>ein</u> <input checked="" type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>nicht ein</u> Baubedingt kann es zu Tötungen/ Verletzungen von Jungvögeln und/ oder zum Verlust von Gelege kommen, falls zur Einrichtung der Arbeitsflächen und Zuwegungen sowie der Schutzgerüste Bäume mit Höhlen, Nischen und/ oder abstehenden Rindenpartien gefällt werden müssen. Durch die Baufeldfreistellung außerhalb der Vogelbrutzeit (V6), dem Schutz angrenzender Vegetationsbestände (V7) sowie der Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Kernbrutzeit (V9) wird eine Tötung von Jungvögeln, respektive ein Verlust von Gelegen vermieden. Die Einhaltung der Maßnahmen wird durch eine ÖBB sichergestellt (V15).		
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ <u>tritt</u> unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen <u>ein</u> .		

Vo2
<p>Nischen-, halbhöhlen- und höhlenbrütende Vogelarten der Wälder und Halboffenlandschaft Bachstelze, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Hohltaube, Kleiber, Kohlmeise, Sumpfmeise, Tannenmeise, Trauerschnäpper, Waldbaumläufer, Weidenmeise</p>
<p><input checked="" type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ <u>tritt</u> unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht ein.</p> <p>Durch die notwendige Freistellung der Baufelder gehen mitunter potenzielle Fortpflanzungsstätten baubedingt verloren. Daher ist zuvor eine Gehölzkontrolle auf Bruthöhlen durchzuführen (V5). Um die Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang zu wahren, sind Baumverluste mit Höhlen, Nischen oder abstehenden Rindenpartien <u>vor</u> der Fällung in der unmittelbaren Umgebung auszugleichen (CEF 1). An die Eingriffsflächen angrenzende Bereiche sind durch Einrichtung von Bautabu-Zonen (V7) vor Eingriffen zu schützen.</p> <p>Art und Anzahl der Kästen sowie die genaue Lage der Maßnahme werden im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung (V15) ermittelt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung <u>tritt ein</u>.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung <u>tritt nicht ein</u>.</p> <p>Durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es zu Störungen von Brutvögeln im Umfeld der Baumaßnahme. Da zum Schutz von Bruten wertgebender Vogelarten die Bauzeit außerhalb der Kernbrutzeit zu legen ist (V9), sind erhebliche Störungen auch für die ubiquitären respektive ungefährdeten Arten auszuschließen. Nach der Bauzeit wird die Störungsqualität und -quantität den bestehenden Ist-Zustand wieder annehmen.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V5, V6, V7, V9, V15, CEF 1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Vo3		
Spechte		
Buntspecht, Kleinspecht, Mittelspecht, Grünspecht, Schwarzspecht		
Schutz und Gefährdungsstatus		
	Rote-Liste	Erhaltungszustand
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/> RL-RLP	<input checked="" type="checkbox"/> g
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	<input type="checkbox"/> RL-D	<input type="checkbox"/> u
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart		<input type="checkbox"/> s
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt gem. BNatSchG		
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz		
<p>Buntspecht: Laub-, Misch-, und Nadelwälder unterschiedlichster Zusammensetzung; nicht so sehr an alte Baumbestände gebunden, doch sollten die Bäume bereits Früchte hervorbringen; auch in Auwäldern; sowohl im Inneren als auch am Rand von Wäldern, auch in Landschaften mit kleinflächigen Baumbeständen wie Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Parks, Alleen, Friedhöfen bzw. Hofgehölzen, bisweilen sogar Gärten. (GRONTMIJ, 2008)</p> <p>Kleinspecht: Lichte Laub- und Mischwälder vom Tiefland bis ins Mittelgebirge, bevorzugt Weichhölzer (Pappeln, Weiden); Galeriewälder in Hart- und Weichholzaunen, Erlenbruch-, (Eichen-) Hainbuchen- und Moorbirkenwälder; auch kleinere Gehölzgruppen, Streuobstwiesen (Hochstamm bäume), ältere Parks und Gärten, Hofgehölze; außerhalb der Brutzeit auch in reinen Nadelwäldern; zur Nahrungssuche auch in Schilfgebieten. (GRONTMIJ, 2008)</p> <p>Mittelspecht: Die Art ist auf(mittel-)alte, lichte und baumartenreiche Laub- und Mischwälder des Tieflands und der Mittelgebirge angewiesen. Dabei müssen Bäume mit grobrissiger Rinde (Eiche, Linde, Erle, Weide) vorhanden sein sowie ausreichend stehendes Totholz. Primär werden eichengeprägte Wälder, Hartholz-Auwälder, Erlenbruchwälder und alte, in der Zerfallphase befindliche Buchenwälder besiedelt (SÜDBECK ET AL. 2007).</p> <p>Die Verbreitungsschwerpunkte der Art in Rheinland-Pfalz finden sich an Mittelrhein und Lahn, im Westerwald, im Saar- und Moseltal sowie in der Osteifel und der Oberrheinebene. Die Bestände sind zunehmend und die Art breitet sich aus (GRONTMIJ, 2008).</p> <p>Grünspecht: Randzonen von mittelalten und alten Laub- und Mischwäldern bzw. Auwälder; in ausgedehnten Wäldern nur, wenn große Lichtungen, Wiesen oder Kahlschläge vorhanden sind; überwiegend in reich gegliederten Kulturlandschaften mit hohem Anteil an offenen Flächen und Feldgehölzen, Hecken mit Überhältern (gern alte Eichen), Streuobstwiesen, Hofgehölze; im Siedlungsbereich in Parks, Alleen, Villenviertel und auf Friedhöfen mit Altbaumbestand. Zur Nahrungssuche (vor allem Ameisen) auch auf Scherrasen, Industriebrachen, Deichen und Gleisanlagen. (GRONTMIJ, 2008)</p> <p>Schwarzspecht: Ausgedehnte Misch- und Nadelwälder vom Gebirge bis ins Tiefland mit Altholzanteil zur Anlage von Brut- und Schlafhöhlen (z.B. mindestens 80 bis 100-jährige Buchen bzw. 80-jährige Kiefern), Nadelholz ist wohl stets im Revier vorhanden, die Bruthöhle wird aber häufig in Buchaltholz angelegt; besiedelt jedoch bei ausreichender Größe und Struktur (Alt- und Totholz, moderne Baumstümpfe, Nadelholzanteil) nahezu alle Waldgesellschaften; Aktionsraum kann sich jedoch auch auf über mehrere, z.T. kilometerweit auseinander liegende Kleinwälder erstrecken. (GRONTMIJ, 2008)</p> <p>Größere Verbreitungslücken in Rheinhessen und in Teilen des Nordpfälzer Berglandes, sonst in allen Landesteilen mit geeigneten Lebensräumen nachgewiesen. Deutlicher Schwerpunkt daher in den Mittelgebirgen mit hohem Buchenanteil. (GRONTMIJ, 2008)</p>		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Ein Vorkommen im Auswirkungsbereich des Vorhabens kann nicht ausgeschlossen werden. Alle aufgeführten Arten wurden während der Brutvogelerfassungen mit Brutstatus in den Jahren 2019 und/ oder 2022 mit „Brut“ oder „Brutverdacht“ nachgewiesen.		
Darlegung der Betroffenheit der Arten		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen		
V5	Gehölzkontrolle	
V6	Fällung von Gehölzen und Freistellung des Baufeldes im Winterhalbjahr	
V7	Schutz angrenzender Vegetationsbestände/ Gehölze während der Bauzeit (Bautabuzonen)	
V9	Bauzeitenbeschränkung für gefährdete Vogelarten	

Vo3
Spechte
Buntspecht, Kleinspecht, Mittelspecht, Grünspecht, Schwarzspecht
V15 Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>ein</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen nicht ein</p> <p>Baubedingt kann es zu Tötungen/ Verletzungen von Jungvögeln und/ oder zum Verlust von Gelege kommen, falls zur Einrichtung der Arbeitsflächen und Zuwegungen Bäume mit relevanten Specht-Höhlen gefällt werden müssen. Durch die Baufeldfreistellung außerhalb der Vogelbrutzeit (V6) und dem Schutz angrenzender Vegetationsbestände (V7) wird eine Tötung von Jungvögeln respektive der gleichzusetzende Gelegeverlust vermieden.</p> <p>Darüber hinaus kann es durch taktile, visuelle und akustische Störungen von Bruthöhlen durch die Bauarbeiten und Anlage bzw. Aufschotterung der Zuwegungen zur Aufgabe von Brutgelegen kommen, wodurch der Tötungstatbestand ausgelöst wird. Daher ist der gesamte Bauablauf (inkl. Wegeausbau) auf die Zeit außerhalb Kernbrutzeit zu legen (V9)</p> <p>Die Einhaltung der Maßnahmen wird durch eine ÖBB sichergestellt (V15).</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ <u>tritt</u> unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen <u>ein</u>.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ <u>tritt</u> unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht ein.</p> <p>Spechte verfügen gegenüber anderen Brutvogelarten über sehr große brutzeitliche und noch größere außerbrutzeitliche Reviere. Das Angebot an potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb eines Revieres ist dementsprechend groß. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt, trotz des anlagebedingten Verlustes einzelner Eichen, im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p> <p>Durch die Ausweisung von Bautabuzonen (V7) und die Bauzeitenbeschränkung (V9) werden weitere Eingriffe in die Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Spechtarten auf das Nötigste minimiert.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung <u>tritt ein</u>.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung <u>tritt nicht ein</u>.</p> <p>Durch baubedingte taktile, visuelle und akustische Störungen von Bruthöhlen kann es zu Brutaufgaben kommen. Daher ist zum Schutz die Vermeidungsmaßnahme V9 durchzuführen. Die Baufelder in der Leitungstrasse erzeugen v. a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte, wodurch es zu Störungen von Spechten im Umfeld des geplanten Vorhabens kommen kann. Nach der Bauzeit wird die Störungsqualität und -quantität den bestehenden Ist-Zustand wieder annehmen.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V5, V6, V7, V9, V15 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Vo4		
Gefährdete bzw. wertgebende freibrütende und bodenbrütende Vogelarten der Halboffenlandschaft		
Bluthänfling, Zippammer		
Schutz und Gefährdungsstatus		
	Rote-Liste	Erhaltungszustand
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL-RLP	<input checked="" type="checkbox"/> g
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL-D	<input checked="" type="checkbox"/> u
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart		<input checked="" type="checkbox"/> s
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt gem. BNatSchG		
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz		
<p>Bluthänfling: Die Art besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen. Daneben werden Grünland und Ackerflächen mit Hecken, Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen, aber auch Brachen, Kahlschläge und Baumschulen besiedelt. Bluthänflinge dringen vermehrt in Dörfer und Stadtbereiche (Gartenstädte, Parkanlagen, Industriegebiete/-brachen) vor. Bedeutsam für den Lebensraum sind neben Hochstaudenfluren und anderen Samenpflanzen zur Nahrungssuche, strukturreiche Gebüsch oder junge Nadelbäume als Nisthabitate. Bluthänflinge sind Freibrüter und legen ihr Nest in dichten Hecken und Büschen aus Laub- und Nadelgehölzen an. Selten werden Nester am Boden in der Gras- und Kraut-schicht angelegt. (GRONTMIJ, 2008; SÜDBECK ET AL., 2005) Bluthänflinge sind nahezu landesweit verbreitet, ein Verbreitungsschwerpunkt liegt dabei in den mittleren und höheren Lagen der Mittelgebirge. (GRONTMIJ, 2008).</p> <p>Zippammer: Trockenwarme, offene bis licht bewaldete oder mit Büschen bestandene, teilweise steile Hanglagen mit offenen Felspartien, Geröll, Steinhäufen, alten Trockenmauern; strukturreiche Bergweiden, regional unterschiedlich auch extensiv bewirtschaftete steile Weinhänge, Geröllhalden in verlassenen Steinbrüchen, Felsrasen bzw. nicht landwirtschaftlich nutzbare Hanglagen, sonnenexponierte Kahlschläge bzw. junge Aufforstungsflächen mit vegetationsarmer, grasdominierter Krautschicht und anstehendem Fels. (GRONTMIJ, 2008)</p> <p>Brüdet am Mittelrhein, Ahr, Mosel, Nahe, evtl. Weinstraße und Pfälzerwald; derzeit abnehmender Bestandstrend. (GRONTMIJ, 2008)</p>		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<u>Bluthänfling</u>		
<p>Innerhalb des Untersuchungsgebietes gelangen sechs Revier-Nachweise von Bluthänflingen. Hiervon ist vorhabenbedingt das Revier an der Umspannanlage Pünderich von Relevanz. Die fünf weiteren Brutreviere liegen in ausreichender Distanz zum Vorhaben oder werden lediglich anlagebedingt überspannt, was für die Art zu keinen Beeinträchtigungen führt.</p>		
<u>Zippammer</u>		
<p>Insgesamt gelangen drei Nachweise von Zippammer-Revieren innerhalb des Untersuchungsgebietes. Die Reviere im Norden in den Flurstücken „In Kahnert“ und „Steinchen“ werden anlagebedingt überspannt (In Kahnert) oder sind in ausreichender Entfernung zum Vorhaben (Steinchen). Beide Reviere sind aufgrund der geringen Beeinträchtigung nicht betrachtungsrelevant.</p> <p>Ein Zippammer-Nachweis konnte einmalig etwas unterhalb der Zuwegung am „Reiler Hals“ erbracht werden. Da die Art sehr heimlich lebt, ist davon auszugehen, dass es sich um ein Zippammer-Revier handelt. Dieses ist vorhabenbedingt betrachtungsrelevant.</p>		
Darlegung der Betroffenheit der Arten		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen		
V6	Fällung von Gehölzen und Freistellung des Baufeldes im Winterhalbjahr	
V7	Schutz angrenzender Vegetationsbestände/ Gehölze während der Bauzeit (Bautabuzonen)	
V8	Beseitigung von Dauernestern in den Demontagemasten im Winter vor der Bautätigkeit	
V9	Bauzeitenbeschränkung für gefährdete Vogelarten	
V15	Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung	

Vo4
Gefährdete bzw. wertgebende freibrütende und bodenbrütende Vogelarten der Halboffenlandschaft
Bluthänfling, Zippammer
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>ein</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>nicht ein</u></p> <p>In die Lebensstätten des Bluthänflings und der Zippammer werden nicht unmittelbar eingegriffen. Baubedingte taktile, visuelle und akustische Störungen können jedoch zu Brutaufgaben der Arten führen, wodurch der Tötungstatbestand ausgelöst wird. Daher ist zur Vermeidung der gesamte Bauablauf (inkl. Wegeausbau) auf die Zeit außerhalb Kernbrutzeit zu legen (V9).</p> <p>Zudem wird durch die Baufeldfreistellung außerhalb der Vogelbrutzeit (V6) und dem Schutz angrenzender Vegetationsbestände (V7) eine Tötung von Jungvögeln respektive der gleichzusetzende Gelegeverlust vermieden.</p> <p>Die Einhaltung der Maßnahmen wird durch eine ÖBB sichergestellt (V15).</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ <u>tritt</u> unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen <u>ein</u>.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ <u>tritt</u> unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen <u>nicht ein</u>.</p> <p>In die Lebensstätten des Bluthänflings und der Zippammer werden nicht unmittelbar eingegriffen. Baubedingte Entwertungen von Lebensstätten sind gering, die ökologischen Funktionen der Lebensstätten bleiben für die Arten während des Bauablaufs erhalten. Zusätzlich wird durch die Ausweisung von Bautabuzonen (V7) ein Eingriff in Lebensstätten vermieden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung <u>tritt ein</u>.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung <u>tritt nicht ein</u>.</p> <p>Durch die Bauzeitenregelungen für die wertgebenden Vogelarten (V9) können erhebliche Störungen vermieden werden. Die Ausweisung von Bautabu-Zonen (V7) vermindert die Stör-Intensität in an die Zuwegungen angrenzende Bereiche. Nach der Bauzeit wird die Störungsqualität und -quantität den bestehenden Ist-Zustand wieder annehmen. Die baubedingte Störungsverlagerung und ggf. -zunahme, ausgehend von den Baufeldern, ist nicht in dem Maße erheblich, dass eine Verschlechterung des Zustands der lokalen Population eintreten wird.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V6, V7, V8, V9, V15 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Vo5		
Greifvögel		
Sperber, Turmfalke		
Schutz und Gefährdungsstatus		
	Rote-Liste	Erhaltungszustand
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/> RL-RLP	<input checked="" type="checkbox"/> g
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang II-Art	<input type="checkbox"/> RL-D	<input type="checkbox"/> u
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart		<input type="checkbox"/> s
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt gem. BNatSchG		
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz		
<p>Sperber: Busch- und gehölzreiche, Deckung bietende Landschaften mit ausreichendem Kleinvogelangebot und Brutmöglichkeiten; Brutplätze meist in Wäldern v.a. in Nadelstangenholz mit Anflugmöglichkeiten innerhalb des Bestandes, in Stangegehölzen Besiedlung nach erstmaliger Durchforstung, ältere offene Bestände werden seltener genutzt; Brut in Laubstangegehölzen kommt vor, insbesondere bei Fehlen von Nadelwald; reine Laubwälder in Mitteleuropa kaum besiedelt; zunehmend Bruten außerhalb des Waldes auf Friedhöfen, in Parks, Gärten und Straßenbegleitgrün. (GRONTMIJ, 2008)</p> <p>Turmfalke: Halboffene und offene Landschaften aller Art mit Angebot von Nistplätzen in Feldgehölzen, Baumgruppen, auf Einzelbäumen, im Randbereich angrenzender Wälder; im Siedlungsbereich überwiegend an hohen Gebäuden, Kirchen, Hochhäuser, Industrieanlagen, Schornsteinen, große Brückenbauwerke, Gittermasten); an den verschiedensten Strukturen angebrachte Nistkästen werden regelmäßig angenommen; gebietsweise in Felswänden, Steinbrüchen sowie Wänden von Sand- und Kiesgruben. (GRONTMIJ, 2008)</p>		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Eine Sperberbrut wurde im Jahr 2019 westlich zu Demontage-Mast 10 nachgewiesen. Turmfalken wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes als Nahrungsgäste nachgewiesen, potenzielle kann die Art auf in Strommasten befindlichen Krähenestern brüten.		
Darlegung der Betroffenheit der Arten		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V6 Fällung von Gehölzen und Freistellung des Baufeldes im Winterhalbjahr V7 Schutz angrenzender Vegetationsbestände/ Gehölze während der Bauzeit (Bautabuzonen) V8 Beseitigung von Dauernestern in den Demontagemasten im Winter vor der Bautätigkeit V9 Bauzeitenbeschränkung für gefährdete Vogelarten V15 Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) CEF 1 Ggf. Ausbringen von Vogelnistkästen		
Baubedingt kann es zu Tötungen/ Verletzungen von Jungvögeln und/ oder zum Verlust von Gelege durch die Einrichtung der Arbeitsflächen und Zuwegungen, sowie durch Seilzugarbeiten kommen. Durch die Baufeldfreistellung außerhalb der Vogelbrutzeit (V6), dem Schutz angrenzender Vegetationsbestände (V7) sowie der Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Kernbrutzeit (V9) wird eine Tötung von Jungvögeln und ein Verlust von Gelegen vermieden. Eine Tötung von Jungvögeln bzw. der Gelegeverlust von auf Masten brütenden Turmfalken wird durch die Beseitigung der Nester außerhalb der Vogelbrutzeit verhindert (V8 i.V. mit CEF 1). Die Umsetzung der Maßnahmen ist in enger Abstimmung mit der ÖBB durchzuführen und durch diese sicherzustellen (V15).		
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen <u>ein</u> .		

Vo5
Greifvögel
Sperber, Turmfalke
<input checked="" type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht ein . Durch die Ausweisung von Bautabuzonen (V7) und die Durchführung der Baumaßnahme außerhalb der Kernbrutzeit (V9) werden Eingriffe in die Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Arten minimiert. Sollten Dauernester von Turmfalken im Zuge der Baumaßnahme aus Bestandsmasten des Trassenbandes entfernt werden, sind zuvor zwingend Ersatzlebensstätten im räumlich funktionalen Zusammenhang auszubringen (CEF 1). Die Umsetzung der Maßnahmen wird in enger Abstimmung mit der ÖBB durchgeführt und durch die sichergestellt (V15).
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein. <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt nicht ein . Durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es zu Störungen der Greifvogelarten im Umfeld des geplanten Vorhabens. Nach der Bauzeit wird die Störungsqualität und -quantität den bestehenden Ist-Zustand wieder annehmen. Die baubedingten Störungen sind nicht in dem Maße erheblich, dass eine Verschlechterung des Zustands der lokalen Population eintreten wird. Zudem handelt es sich ausnahmslos um ungefährdete und auch um regional weit verbreitete Greifvogelarten. Darüber hinaus minimiert zusätzlich die Bauzeitenregelung (V9) und die Ausweisung von Bautabu-Zonen (V7) die Störung.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V6, V7, V8, V9, V15, CEF 1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vo6					
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)					
Schutz und Gefährdungsstatus					
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/>	RL-RLP V	<input checked="" type="checkbox"/>	g
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang II-Art	<input checked="" type="checkbox"/>	RL-D 3	<input type="checkbox"/>	u
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart			<input type="checkbox"/>	s
<input checked="" type="checkbox"/>	besonders geschützt gem. BNatSchG				
Bestandsdarstellung					
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz					
<p>Kuckuck: Verschiedene halboffene Landschaften, zur Eiablage bevorzugt in offenen Teilflächen (Feuchtwiesen, Röhrichte u.a.) mit geeigneten Sitzwarten; fehlt in der Kulturlandschaft nur in ausgeräumten Agrarlandschaften; im Siedlungsbereich dörfliche Siedlungen, selten in Gartenstädten, Städte nur randlich im Bereich von Industrie- oder Agrarbrachen, in geringer Dichte auch in Parks. (GRONTMIJ, 2008)</p>					
Vorkommen im Untersuchungsgebiet					
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	potenziell möglich		
<p>Ein Revierzentrum des Kuckucks wurde im Alftal ca. 70 m nordöstlich von Mast 9 nachgewiesen. In den Steillagen der Moselhänge konnte mehrfach ein weiterer singender Kuckuck nachgewiesen werden. Das Revierzentrum von diesem liegt aber wahrscheinlich nördlich (moselaufwärts) und damit außerhalb des Untersuchungsgebietes.</p>					
Darlegung der Betroffenheit der Arten					
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)					
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen				
V6	Fällung von Gehölzen und Freistellung des Baufeldes im Winterhalbjahr				
V7	Schutz angrenzender Vegetationsbestände/ Gehölze während der Bauzeit (Bautabuzonen)				
V9	Bauzeitenbeschränkung für gefährdete Vogelarten				
V15	Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB)				
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)				
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:					
Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)					
<input type="checkbox"/>	Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>ein</u>				
<input checked="" type="checkbox"/>	Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>nicht ein</u>				
<p>Als Brutschmarotzer -Wirtsvogel stellen insb. frei- und nischenbrütende Kleinvogelarten wie bpsw. Sumpfrohrsänger, Rotkehlchen und Bachstelze dar- sind die vorhabendbedingten Beeinträchtigungen der Wirtsvogel zu betrachten. Baubedingt kann es demnach zu Tötungen/ Verletzungen von Jungvögeln des Kuckucks und/ oder zum Verlust von Gelegen der Wirtsvogel durch die Einrichtung der Arbeitsflächen und Zuwegungen, sowie durch Seilzugarbeiten kommen. Durch die Bauaufreistellung außerhalb der Vogelbrutzeit (V 6), dem Schutz angrenzender Vegetationsbestände (V 7) sowie der Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Kernbrutzeit (V 9) wird eine Tötung von Jungvögeln des Kuckucks und ein Verlust von Gelegen vermieden.</p> <p>Die Einhaltung der Maßnahmen wird durch eine ÖBB sichergestellt (V 15).</p>					
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:					
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten					
<input type="checkbox"/>	Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ <u>tritt</u> unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen <u>ein</u> .				
<input checked="" type="checkbox"/>	Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ <u>tritt</u> unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen <u>nicht ein</u> .				

Vo6
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)
<p>Durch die notwendige Freistellung der Baufelder gehen mitunter potenzielle Fortpflanzungsstätten der Wirtsvögel baubedingt verloren. Da sich es sich bei den baubedingten Gehölzverlusten um vergleichsweise kleine temporäre Eingriffe handelt und der Eingriff durch Einrichtung von Bautabu-Zonen (V7) sowie Erhalt wertvoller randständiger Gehölze (V7) auf das nötigste reduziert wird, ist davon auszugehen, dass die Wirtsvögel des Kuckucks innerhalb ihres Reviers auf angrenzende Gehölze zur Brut ausweichen können (Die Aktionsradien von Vogelarten mit kleinen Revieren liegen etwa bei 25-50 m, gem. Auswertung von Angaben in GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001). Für den Kuckuck bleibt der Halboffenland-Charakter des Alftales durch den geringen Eingriff an Mast 9 vollumfänglich erhalten. Auch das Mosaik aus Weinbau und Brachen an den Moselhängen und des Gleithanges „Pünderich“ bleibt trotz der Baumaßnahme vollumfänglich erhalten.</p> <p>Die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen wird durch eine ÖBB (V15) zu überprüft.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung <u>tritt ein</u>.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung <u>tritt nicht ein</u>.</p> <p>Durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte kann es zu Störungen des Kuckucks im Umfeld der Baumaßnahme kommen. Da zum Schutz von Brutten wertgebender Vogelarten die Bauzeit außerhalb der Kernbrutzeit zu legen ist (V9), sind erhebliche Störungen auch für den Kuckuck auszuschließen. Nach der Bauzeit wird die Störungsqualität und -quantität den bestehenden Ist-Zustand wieder annehmen.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V6, V7, V8, V9, V15 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Vo7		
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)		
Schutz und Gefährdungstatus		
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/> Rote-Liste RL-RLP V
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang II-Art	<input type="checkbox"/> RL-D
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> Erhaltungszustand g
<input checked="" type="checkbox"/>	besonders geschützt gem. BNatSchG	<input type="checkbox"/> Erhaltungszustand u
		<input type="checkbox"/> Erhaltungszustand s
Bestandsdarstellung		
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz		
<p>Waldkauz: Lichte Laub- und Mischwälder mit altem höhlenreichem Baumbestand vom Tiefland bis ins Gebirge; Feld- und Hofgehölze, immer häufiger auch im Siedlungsbereich (selbst Großstädten), dort in Parks, Alleen, Gärten mit altem Baumbestand, auf Friedhöfen; fehlt nur in weitgehend baumfreien Landschaften. (GRONTMIJ, 2008)</p>		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Der Waldkauz wurde mit drei Revieren innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Ein Revier ist dabei betrachtungsrelevant, da das angenommene Revierzentrum ca. 55 m westlich der Zuwegung zu Demontagemast 10 liegt.</p>		
Darlegung der Betroffenheit der Arten		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)		
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen	
V5	Gehölzkontrolle	
V6	Fällung von Gehölzen und Freistellung des Baufeldes im Winterhalbjahr	
V7	Schutz angrenzender Vegetationsbestände/ Gehölze während der Bauzeit (Bautabuzonen)	
V9	Bauzeitenbeschränkung für gefährdete Vogelarten	
V15	Einsatz einer Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	
<input checked="" type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	
CEF 1	Ggf. Ausbringen von Vogelnistkästen	
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>ein</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>nicht ein</u></p> <p>Baubedingt kann es zu Tötungen/ Verletzungen von Jungvögeln und/ oder zum Verlust von Gelegen kommen, falls zur Einrichtung der Arbeitsflächen und Zuwegungen sowie der Schutzgerüste Bäume mit Höhlen gefällt werden müssen, welche Lebensstättenpotenzial für den Waldkauz besitzen. Durch die Baufeldfreistellung außerhalb der Vogelbrutzeit (V6), dem Schutz angrenzender Vegetationsbestände (V 7) sowie der Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Kernbrutzeit (V9) wird eine Tötung von Jungvögeln, respektive ein Verlust von Gelegen vermieden.</p> <p>Die Einhaltung der Maßnahmen wird durch eine ÖBB sichergestellt (V15).</p>		
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ <u>tritt</u> unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen <u>ein</u>.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ <u>tritt</u> unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen <u>nicht ein</u>.</p> <p>Durch die notwendige Freistellung der Baufelder gehen mitunter potenzielle Fortpflanzungsstätten baubedingt verloren. Daher ist zuvor eine Gehölzkontrolle auf Bruthöhlen mit Eignung für den Waldkauz durchzuführen (V5). Um die Funktion der</p>		

Vo7
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)
<p>Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang zu wahren, sind Baumverluste mit geeigneten Höhlen <u>vor</u> der Fällung in der unmittelbaren Umgebung auszugleichen (CEF 1). An die Bauflächen angrenzende Bereiche sind durch Einrichtung von Bautabu-Zonen (V7) vor Eingriffen zu schützen.</p> <p>Art und Anzahl der Kästen sowie die genaue Lage der Maßnahme werden im Rahmen der Ökologische Baubegleitung (V15) ermittelt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung <u>tritt ein</u>.</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung <u>tritt nicht ein</u>.</p> <p>Durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es zu Störungen von Brutvögeln im Umfeld der Baumaßnahme. Da zum Schutz von Bruten wertgebender Vogelarten die Bauzeit außerhalb der Kernbrutzeit zu legen ist (V9), sind erhebliche Störungen auch für die ubiquitären respektive ungefährdeten Arten auszuschließen. Nach der Bauzeit wird die Störungsqualität und -quantität den bestehenden Ist-Zustand wieder annehmen.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V5, V6, V7, V9, V15, CEF 1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

6.3.2 Zugvögel/ Wasservögel

Vo8		
Vogelzug/ Wasservögel		
Blässhuhn, Graugans, Höckerschwan, Kormoran, Lachmöwe, Tafelente, Teichhuhn, Wat-, Alken- und Möwenvögel		
Schutz und Gefährdungstatus		
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote-Liste
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang II-Art	<input type="checkbox"/> RL-RLP
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL-D
<input checked="" type="checkbox"/>	besonders geschützt gem. BNatSchG	Erhaltungszustand
		<input checked="" type="checkbox"/> g
		<input type="checkbox"/> u
		<input type="checkbox"/> s
Bestandsdarstellung		
Der Vogelzug und die bruzzeitlichen Wasservögel wurden nicht explizit erhoben. Generell sind Vogelarten, welche eine schlechte Manövrier-Fähigkeit besitzen und/oder in großen Zugzahlen das Trassenband queren müssen, kollisionsgefährdet (vgl. Kapitel 2.2.2). Zu den schlecht manövrierfähigen Vogelarten zählen insbesondere Enten, Gänse, Kormorane, Sä-ger, Möwen und Taucher.		
Darüber hinaus liegt das Trassenband innerhalb des Schmalfrontzug-Korridors des Kranichs. Dieser passiert das Trassenband in der Regel in großer Höhe. Eine signifikante Kollisionserhöhung der Art ist daher auszuschließen.		
Vorkommen im Untersuchungsgebiet		
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Darlegung der Betroffenheit der Arten		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)		
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen	
	V10 Leiterseilmarkierungen	
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:		
Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)		
<input type="checkbox"/>	Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>ein</u>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Der Verbotstatbestand „Fangen, Verletzen, Töten“ von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen <u>tritt</u> unter Beachtung der aufgeführten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen <u>nicht ein</u>	
Zur Vermeidung der Erhöhung des Kollisionsrisikos sind Erdseilmarkierungen im Bereich des Moseltals anzubringen (V10). LIESENJOHANN ET AL. (2019) sowie HAAS ET AL. (2003) kommen zum Schluss, dass aktive wie auch passive Vogel-schutzmarker eine Reduktion des Kollisions- und Mortalitätsrisikos von Vögeln an Stromleitungen bewirken.		
Die Erdseilmarkierungen sind im Bereich des Moseltals zwischen den folgenden Masten anzubringen:		
	- von Mast-Nr. 1011 bis Mast-Nr. 13	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:		
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten		
<input type="checkbox"/>	Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ <u>tritt</u> unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen <u>ein</u> .	
<input type="checkbox"/>	Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ <u>tritt</u> unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen <u>nicht ein</u> .	
Der Schädigungstatbestand gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist für den Vogelzug nicht relevant.		

Vo8
<p>Vogelzug/ Wasservögel Blässhuhn, Graugans, Höckerschwan, Kormoran, Lachmöwe, Tafelente, Teichhuhn, Wat-, Alken- und Möwenvögel</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, der Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt nicht ein.</p> <p>Der Störungstatbestand ist für den Vogelzug nicht relevant.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V10 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

7 Fazit und Zusammenfassung

Das Vorhaben umfasst einen Mast-Neubau der Bl. 1024 (Mast-Nr. 1011) sowie die Demontage der Bestandsmasten Nummern 10, 11, 12. Ferner werden zwischen Mast-Nr. 9 bis Mast-Nr. 13 die Leiterseile erneuert. Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz wurde geprüft, ob das Vorhaben Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen kann.

Zur Ermittlung möglicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG wurden die relevanten Arten (mit Lebensräumen im Wirkraum des Vorhabens) auf der Grundlage vorhandener Daten und Unterlagen gemäß der im Untersuchungsraum vorkommenden Biotoptypen und Habitatstrukturen ausgewählt. Neben der flächendeckenden Biotoptypenkartierung im Rahmen des Fachbeitrages Naturschutz (Anlage 12) wurde eine Brutvogelerfassung und Reptilienerfassung durchgeführt. Hierbei wurden auch Zufallsfunde anderer Artengruppen mitaufgenommen.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die im Wirkraum des Ersatzneubaus vorkommenden europäischen Vogelarten und als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie die Artengruppe der Fledermäuse, die Haselmaus und die Wildkatze vertiefend betrachtet. Ferner wurden die Reptilienarten Mauereidechse und Schlingnatter sowie der Hirschkäfer als Vertreter der xylobionten Käfer betrachtet.

Eine Betroffenheit von weiteren streng geschützten Arten der Artengruppen kann aufgrund der nicht vorhandenen Lebensraumstrukturen im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Mögliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben können durch folgende Maßnahmen vermieden oder hinreichend gemindert werden:

- V 5 Gehölzkontrolle
- V 6 Fällung von Gehölzen und Freistellung des Baufeldes im Winterhalbjahr
- V 7 Schutz angrenzender Vegetationsbestände/ Gehölze während der Bauzeit (Bautabuzonen)
- V 8 Beseitigung von Dauernestern in den Masten im Winter vor der Bautätigkeit
- V 9 Bauzeitenbeschränkung für gefährdete Vogelarten
- V 10 Leiterseilmarkierungen
- V 11 Schutzmaßnahmen für Reptilien
- V 12 Schutzmaßnahmen für die Haselmaus
- V 13 Schutzmaßnahmen für die Wildkatze
- V 14 Schutzmaßnahmen für den Hirschkäfer
- V 15 Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB)

Trotz einer intensiven Abstimmung mit der Westnetz GmbH bezüglich einer natur- und artenschutzfachlich optimierten Baudurchführung lassen sich Beeinträchtigungen von diversen Vogelarten und baumwohnenden Fledermausarten nicht vollständig vermeiden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden keine Bäume mit einer Quartiersfunktion für Fledermäuse oder Vorkommen gefällt. Für den Fall, dass wider Erwarten Bäume mit potenziellen Quartieren gefällt werden müssen, sind diese von einer fachlich qualifizierten Person bzw. im Rahmen der ÖBB (V15) vor der Fällung auf einen Besatz mit Fledermäusen zu kontrollieren (s. V5). Bei einem Vorkommen von Fledermäusen sind geeignete Ersatzquartiere in Form von Fledermauskästen anzubringen (CEF 2).

Baubedingt werden -nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand- keine Höhlenbäume gefällt. Dennoch sind die Bäume vor der Fällung auf ihr Höhlenpotenzial zu kontrollieren. Für den Fall, dass wider Erwarten Höhlenbäume gefällt werden müssen, sind diese von einer fachlich qualifizierten Person bzw. im Rahmen der ÖBB (V15) vor der Fällung zu kontrollieren (s. V5). Der Verlust ist vor der Fällung mittels geeigneten Ersatzhöhlen -Art und Anzahl wird durch die ÖBB bestimmt- auszugleichen (CEF 1).

Für den Fall, dass in den Bestandsmasten Dauernester des Turmfalken vorhanden sind (bei dem Masttyp jedoch sehr unwahrscheinlich) und diese entfernt werden müssen (s. V8), ist für jedes Dauernest im räumlich-funktionalen Zusammenhang ein Turmfalken-Nistkasten oder alternativ ein -Nistkorb anzubringen (die Örtlichkeit ist mit der ÖBB abzustimmen), bevor das Nest entfernt wird (s. CEF 1).

Beeinträchtigungen für wertgebende und/ oder gefährdete Vogelarten, insbesondere im Hinblick auf Brutaufgaben, werden durch eine Bauzeitenbeschränkung (V9) vermieden. Dies bedeutet, dass die gesamte Baudurchführung inkl. Wegebau nur außerhalb der Kernbrutzeit – im Zeitraum von Anfang August bis Ende Februar- stattfinden darf.

Um die Kollisionsgefährdung von Zug- und Wasservögeln mit den Leiterseilen zu minimieren, ist das Leiterseil zwischen Mast 1011 und Mast 13 mit Vogelschutzarmaturen (V10) zu kennzeichnen.

Um Beeinträchtigungen der Haselmaus an Mast Nr. 1011 zu vermeiden, sind die Gebüsche während der Aktivitätsphase der Haselmaus im Monat Oktober händisch zurückzuschneiden. Das Schnittgut ist nach einer Woche abzuräumen (V 12).

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen angrenzender Wildkatzenreviere dürfen Arbeiten nur in Ausnahmefällen und aus zwingenden Gründen bis in die Abenddämmerung stattfinden (V 13). Durch den Gehölzeinschlag anfallendes und gelagertes Holz darf nicht mit Insektiziden behandelt werden und muss spätestens vier Wochen nach Aufsetzen abgefahren werden (V 13).

Die baubedingten Beeinträchtigungen von Mauereidechsen und Schlingnatter sind mittels Aufstellens eines Reptilienschutzzauns um die Arbeitsfläche an Mast Nr. 9 und dem Bergen (V 11) vollständig zu vermeiden. Da trotz der beanspruchten Arbeitsfläche die ökologische Funktion der Lebensstätte bestehen bleibt und nach dem Bau vollständig wieder zur Verfügung steht, sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (im Sinne von CEF-Maßnahmen) für die Artengruppe der Reptilien umzusetzen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden keine Bäume mit Vorkommen des Hirschkäfers gefällt. Für den Fall, dass wider Erwarten ältere Bäume gefällt werden müssen, sind diese mittels zertifiziertem Artenspürhund bzw. im Rahmen der ÖBB (V15) vor der Fällung/Rodung auf einen Besatz mit Hirschkäfern zu kontrollieren (s. V14). Bäume bzw. Stubben mit Hirschkäfervorkommen sind vor Baubeginn zu bergen und an eine geeignete Stelle außerhalb des Baufeldes zu verbringen (s. V14). Der Wurzelballen ist im Ganzen mit ausreichend Erdreich zu bergen und als Hirschkäferwiege an einer geeigneten Stelle wieder einzubauen (V14).

Fazit: Unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten Maßnahmen treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ein.

8 Anhang

Tabelle 7: Relevanztabelle

Art		Quelle		Relevanz für den Wirkraum				Schutz, Gefährdung								
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artefakt	eigene Erhebung	sonstige Quelle	Pot. Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Bemerkung	Status im Wirkraum	EHZ	FFH	VS	§§	RL D	RL RLP	V RLP
Säugetiere: Fledermäuse																
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	x			v	p	p	WS in Baumhöhlen, Stammanrissen und ersatzweise Kästen. WQ in Höhlen, Stollen, Kellern und vereinzelt Baumhöhlen. MQ in Baumquartieren (Höhlen, Rinde). Jagt bevorzugt in Wäldern im Baumkronenbereich.	--	u	II,IV	.	§§	2	2	!
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	x			v	p	p	WS im Wald (Baumhöhlen, Kästen) und in Gebäuden (Dachböden von z.B. Kirchen, Scheunen). WQ in Höhlen, Stollen, Kellern, Bunkern. MQ in Baumquartieren aller Art, Kästen und z.T. auch in den WS. Jagt bevorzugt im Wald sowie auf (Streuobst-)Wiesen, Friedhöfen und Gärten, an Gebüschgruppen, Einzelbäumen oder Hecken	--	g	IV	.	§§	3	2	-
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	x			v	p	n	WS, WQ und MQ in und an Gebäuden (Spaltenverstecke aller Art), WQ jedoch auch in Höhlen, Stollen, Kellern. Jagt bevorzugt an strukturreichen Siedlungsrändern, jedoch auch im Inneren von Siedlungen und entlang von Waldrändern. Potenzielle Quartiere in der Ortslage Pünderich; aufgrund ausreichender Entfernung zum Vorhaben keine Beeinträchtigung.	--	u	IV	.	§§	3	1	-
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	x			v	p	p	WS im Wald (Baumhöhlen, Kästen Rindenspalten) und in Gebäuden (Brücken, Viehställe, Hohlblocksteine). WQ in Höhlen, Stollen, Kellern. MQ in und an Bäumen, Felswänden sowie in und an Gebäuden (auch Brücken). Jagt bevorzugt in halboffenen Lebensräumen wie Streuobstwiesen in Waldrandnähe	--	g	IV	.	§§	*	1	-
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	x			v	p	n	WS in und an Gebäuden, häufig in Dachstühlen. WQ in Höhlen, Stollen, Kellern, jedoch auch Überwinterung in Sommerquartieren. MQ in einer Vielzahl an Quartieren, z.B. Dehnungsfugen von Brücken, Kästen, Höhlen. Jagt bevorzugt über Wiesen, Weiden und dBrachen, aber auch in Haus- und Obstgärten sowie an Gehölzrändern und in Wäldern. Potenzielle Quartiere in der Ortslage Pünderich; aufgrund ausreichender Entfernung zum Vorhaben keine Beeinträchtigung.	--	s	IV	.	§§	1	2	-

Art		Quelle		Relevanz für den Wirkraum			Schutz, Gefährdung									
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artefakt	eigene Erhebung	sonstige Quelle	Pot. Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Bemerkung	Status im Wirkraum	EHZ	FFH	VS	§§	RL D	RL RLP	V RLP
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	x			v	p	p	WS im Wald (Baumhöhlen, Stammanrisse, abstehende Rinde, Kästen) und in waldrandnahen Gebäuden (Spaltenquartiere insbes. hinter Verkleidungen). WQ in Höhlen, Stollen, seltener Kellern. MQ in Baumquartieren oder Kästen. Jagt bevorzugt in lichten Au- und Hallenwäldern, über Gewässern sowie entlang von Hecken, Baumreihen, Waldrändern und Gräben.	--	u	IV	.	§§	*	(neu)	-
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	x			v	p	p	WS in Bäumen (v.a. Spechthöhlen) und an Gebäuden. WQ in dickwandigen Baumhöhlen, an Gebäuden und Brücken, Fels- und Deckenspalten von Höhlen. MQ in Baumhöhlen, Fels- oder Gebäudespalten. Jagt bevorzugt über Gewässern, Wiesen und an Straßenlampen.	--	u	IV	.	§§	V	3	?
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	x			v	p	p	WS in Gebäuden (v.a. Dachräume) und Brücken. WQ in Höhlen, Stollen, Kellern, Bunkern, Felsspalten. MQ in Gebäuden, an Brücken, in Baumhöhlen und Kästen. Jagt bevorzugt in Hallenwäldern ohne ausgeprägte Strauchschicht, jedoch auch in Parks, über Wiesen und Weiden sowie Ackerflächen.	--	u	II,IV	.	§§	*	2	!
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	x			v	p	p	WS in und an Gebäuden (Spaltenverstecke aller Art), z.T. auch hinter loser Baumrinde. WQ in Höhlen, Bergwerken und Bergkellern. MQ in einem breiten Quartierspektrum. Jagt bevorzugt in offenen und halboffenen Landschaften in Gewässernähe.	--	u	IV	.	§§	*	2	-
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	x			v	p	p	WS in Baumquartieren aller Art und Kästen. An Gebäuden hinter Fensterläden und Holzverkleidungen. WQ hinter Baumrinde, in Höhlen, Stollen, Eisenbahntunneln, Steinhäufen, Felsspalten, Ruinen. MQ an Bäumen oder Gebäuden in Spaltenverstecken aller Art. Jagt bevorzugt im Bereich von Baumkronen oder entlang von Vegetationskanten.	--	u	II,IV	.	§§	2	1	!
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	x			v	p	p	WS und WQ in und an Gebäuden (Spaltenverstecke aller Art), in Baumhöhlen und Kästen. MQ in exponierten Baumhöhlen, Fledermauskästen und Gebäuden. Jagt bevorzugt in kleinräumig gegliederten, gewässer- und möglichst naturnahen Landschaften sowie in baum- und gehölzreichen Parkanlagen.	--	g	IV	.	§§	*	(neu)	-
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	x			v	p	p	WS in Baumquartieren (Rindenspalten, Baumhöhlen), Kästen und Gebäuden (v.a. Holzverkleidungen, Zwischendächern). WQ in Baumhöhlen und Holzstapeln, auch an Gebäuden und Felswänden. MQ an exponierten Stellen (Alleebäume, einzeln stehende Häuser, Brücken, Türme). Jagt bevorzugt in Wäldern und an Wald-ränder, oft in Gewässernähe	--	u	IV	.	§§	*	2	-

Art		Quelle		Relevanz für den Wirkraum			Schutz, Gefährdung									
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artefakt	eigene Erhebung	sonstige Quelle	Pot. Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Bemerkung	Status im Wirkraum	EHZ	FFH	VS	§§	RL D	RL RLP	V RLP
								n = nicht vorhanden, v = vorhanden, p = nicht auszuschließen								
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	x			v	p	p	WS in Baumhöhlen, Kästen und Brücken (Gewölbespalten, Dehnungsfugen). WQ in Höhlen, Stollen, Bunkern, Kellern, jedoch auch in Baumhöhlen, Blockhalden, Felspalten. MQ in Spalträumen von Brücken, Baumhöhlen oder unterirdischen Kanälen. Jagt bevorzugt über Gewässern bzw. in Gewässernähe.	--	g	IV	.	§§	*	3	-
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	x			v	p	n	WS in Gebäuden (Spaltenverstecke aller Art), meist hinter Verkleidungen und Zwischendächern. WQ hinter Fassadenverkleidungen, in Felsspalten und in kalten, unterirdischen Kellern, Tunneln, Höhlen. MQ in Gebäuden (Spaltenverstecke aller Art), in Felsspalten, hinter baumrinde. Jagt bevorzugt in Landschaften, bei denen Bezug zu Gewässern und Gehölzbeständen besteht. Potenzielle Quartiere in der Ortslage Pünderich; aufgrund ausreichender Entfernung zum Vorhaben keine Beeinträchtigung.	--	g	IV	.	§§	*	3	-
Säugetiere: ohne Fledermäuse																
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	x			v	p	p	Gebüsche und junge Sukzessionsstadien entlang der Wege und im Baufeldbereich von Mast 1011 stellen potenzielle Lebensräume der Art dar.	--	u	IV	.	§§	V	3	-
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	x			n			Keine Habitatsignung im Wirkraum vorhanden	--	s	II,IV	.	§§	1	0	-
Wildkatze	<i>Felis silvestris silvestris</i>	x			v	p	p	Hauptwegenetz verläuft nördlich; keine Nacharbeiten vorgesehen, keine zusätzlichen Eingriffe in Waldbereiche ohne Vorbelastung.	--	u	IV	.	§§	3	4	!
Vögel																
Amsel	<i>Turdus merula</i>	x	x		v	v	v	Freibrüter; BV im Jahr 2019 und 2022		g	.	-	§	*	*	!!
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	x	x		v	v	v	Halbhöhlen- und Nischenbrüter; BV im Jahr 2019 und 2022		g	.	-	§	*	*	!
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	x	-		v	n		Frei- bzw. Baumbrüter; keine Nachweise in 2019 und 2022	--	g	.	gZV	§§	3	*	-
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	x	-		n			Bodenbrüter; keine Nachweise in 2019 und 2022	--	s	.	-	§	V	2	-
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	x	-		n			Freibrüter; keine Nachweise in 2019 und 2022	--	?	.	-	§	nb; w*	k.A.	-
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	x	-		n			Höhlenbrüter; keine Nachweise in 2019 und 2022	--	g	.	-	§§	*	*	+
Blässhuhn, Blässralle	<i>Fulica atra</i>	x	-		v	p	p	meist Schwimmnest, das durch Äste bzw. im Röhricht verankert wird (Schilf); keine Nachweise in 2019 und 2022; kollisionsgefährdete Art im Moseltal		g	.	Ras t	§	*	*	!
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	x	x		v	v	v	Höhlenbrüter; BV im Jahr 2019 und 2022		g	.	-	§	*	*	+,!!
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	x	-		n			Bodenbrüter; keine Nachweise in 2019 und 2022	--	s	.	Brut	§	2	1	-
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	x	x		v	v	v	Freibrüter; BV im Jahr 2019 und 2022		u	.	-	§	3	V	+
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	x	x		v	v	v	Freibrüter; BV im Jahr 2019 und 2022		g	.	-	§	*	*	!
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	x	x		v	v	v	Höhlenbrüter; BV im Jahr 2019 und 2022		g	.	-	§	*	*	!

Art		Quelle		Relevanz für den Wirkraum			Schutz, Gefährdung									
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artefakt	eigene Erhebung	sonstige Quelle	Pot. Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Bemerkung	Status im Wirkraum	EHZ	FFH	VS	§§	RL D	RL RLP	V RLP
					n	v	p									
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	x	x		v	v	n	Höhlenbrüter, Gebäudebrüter, seltender Baum-/Felsbrüter; NG im Jahr 2019 und 2022; keine essenziellen Nahrungshabitate betroffen		g	.	-	§	*	*	-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	x	x		v	v	v	Freibrüter; BV im Jahr 2019 und 2022		g	.	-	§	*	*	+
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	x	x		v	v	v	Freibrüter; BV im Jahr 2019 und 2022		g	.	-	§	*	*	!
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	x	x		v	v	n	Höhlenbrüter; BV im Jahr 2019 und 2022; Nachweis an Mosel und Alfbach; Bereiche werden nur überspannt; keine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung		u	.	VS G	§§	*	V	!
Elster	<i>Pica pica</i>	x	x		v	v	v	Freibrüter; BV im Jahr 2019 und 2022		g	.	-	§	*	*	-
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	x	x		v	v	n	Freibrüter; RV im Jahr 2019 und 2022; Art ist Wintergast und hoch mobil; keine Beeinträchtigung		g	.	-	§	*	*	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	x	-		n			Bodenbrüter; keine Nachweise in 2019 und 2022	--	s	.	-	§	3	3	!
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	x	-		v	n		Bodenbrüter; keine Nachweise in 2019 und 2022	--	g	.	-	§	2	*	!
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	x	-		v	n		Höhlenbrüter; keine Nachweise in 2019 und 2022	--	s	.	-	§	V	3	!
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	x	x		v	v	n	Freibrüter; BV im Jahr 2019 und 2022; keine Fichtenbestände betroffen		g	.	-	§	*	*	-
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	x	-		v	n		Bodenbrüter; keine Nachweise in 2019 und 2022	--	g	.	-	§	*	*	-
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	x	-		v	n		Bodenbrüter; keine Nachweise in 2019 und 2022	--	?	.	Ras t	§§	V	3	-
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	x	-		v	n		Bodenbrüter; keine Nachweise in 2019 und 2022	--	?	.	Ras t	§§	2; w V	0	-
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	-	x		v	v	p	Höhlenbrüter; RV im Jahr 2019 und 2022; Art ist Wintergast an der Mosel; kollisionsgefährdete Art im Moseltal		?	.	Ras t	§	3; w *	k.A.	-
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	x	x		v	v	v	Höhlenbrüter; BV im Jahr 2019 und 2022		g	.	-	§	*	*	!!
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	x	x		v	v	v	Freibrüter; BV im Jahr 2019 und 2022		g	.	-	§	*	*	+,!
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	x	-		v	n		Höhlen-, Halbhöhlen-, auch Freibrüter in Bäumen, ersatzweise Gebäudenischen und Nistkästen, in trockenen Waldpartien auch Bodenbruten möglich; keine Nachweise in 2019 und 2022	--	u	.	-	§	V	V	-
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	x	x		v	v	n	Nischen- bzw. Höhlenbrüter; BV im Jahr 2019 und 2022; Art brütet an Alfbach und Mosel; Bereiche werden nur überspannt; keine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung		g	.	-	§	*	*	+,!
Gimpel, Dompfaff	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	x	x		v	v	v	Freibrüter; BV im Jahr 2019 und 2022		g	.	-	§	*	*	+
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	x	x		v	v	v	Freibrüter; BV im Jahr 2019 und 2022		g	.	-	§	*	*	+
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	x	x		v	v	v	Boden- bzw. Freibrüter; BV im Jahr 2019 und 2022		g	.	-	§	V	*	!
Graugans	<i>Anser anser</i>	x	-		v	p	p	Bodenbrüter; kollisionsgefährdete Art als Zugvogel im Moseltal		g	.	Ras t	§	*	*	!!
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	x	x		v	v	n	Nest meist hoch auf Laub- und Nadelbäumen, gelegentlich in Schilfzone oder Weidengebüsch nahe am Gewässer; NG im Jahr 2019 und 2022; keine essenziellen Nahrungshabitate betroffen		g	.	gZV	§	*	*	!!
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	x	x		v	v	v	Halbhöhlen-/Nischenbrüter; BV im Jahr 2019 und 2022		g	.	-	§	V	*	-

Art		Quelle			Relevanz für den Wirkraum			Schutz, Gefährdung								
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artefakt	eigene Erhebung	sonstige Quelle	Pot. Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Bemerkung	Status im Wirkraum	EHZ	FFH	VS	§§	RL D	RL RLP	V RLP
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	x	-		v	n		Höhlenbrüter; keine Nachweise in 2019 und 2022	--	u	.	VS G	§§	2	V	+;!
Grünfink, Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	x	x		v	v	v	Freibrüter; BV im Jahr 2019 und 2022		g	.	-	§	*	*	!!
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	x	x		v	v	v	Höhlenbrüter; BV im Jahr 2019 und 2022		g	.	-	§§	*	*	+;!
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	x	-		v	n		Baumbrüter; keine Nachweise in 2019 und 2022	--	g	.	-	§§	*	*	!
Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	x	-		n			Bodenbrüter; keine Nachweise in 2019 und 2022	--	s	.	VS G	§	2	1	+
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	x	x		v	v	v	(Baum-)Höhlenbrüter; BV im Jahr 2019 und 2022		g	.	-	§	*	*	!
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	x	x		v	v	v	Nischenbrüter; BV im Jahr 2019 und 2022		g	.	-	§	*	*	+;!
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	x	x		v	v	n	Höhlen-/Nischenbrüter; BV im Jahr 2019 und 2022; ausreichende Entfernung zum Vorhaben		s	.	-	§	V	3	!!
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	x	x		v	v	v	Freibrüter; BV im Jahr 2019 und 2022		g	.	-	§	*	*	!!
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	x	x		v	v	p	Bodenbrüter; BV im Jahr 2019 und 2022; Art brüdet im Moseltal; Bereich wird nur überspannt, keine Beeinträchtigung; kollisionsgefährdete Art im Moseltal		g	.	Ras t	§	*	*	!!
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	x	x		v	v	v	Höhlenbrüter; BV im Jahr 2019 und 2022		g	.	gZV	§	*	*	!!
Jagdhasen	<i>Phasianus colchicus</i>	x	x		v	n		Bodenbrüter; BV im Jahr 2019 und 2022; nächstgelegener Nachweis im Bereich der Streuobstflächen Pünderich; ausreichende Entfernung zum Vorhaben	--	?	.	-	§	nb	nb	+;!
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	x	x		v	v	v	Freibrüter; BV im Jahr 2019 und 2022		g	.	-	§	*	*	+;!
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	x	-		n			Bodenbrüter; keine Nachweise in 2019 und 2022	--	s	.	Ras t	§§	2	1	-
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	x	x		v	v	n	Freibrüter; BV im Jahr 2019 und 2022; Aufgrund der ausreichenden Entfernung zum Vorhaben keine Beeinträchtigung		u	.	-	§	*	V	!
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	x	x		v	v	v	Höhlenbrüter; BV im Jahr 2019 und 2022		g	.	-	§	*	*	+;!
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	x	x		v	v	v	(Baum-)Höhlenbrüter; BV im Jahr 2019 und 2022		g	.	-	§	3	*	+;!
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	x	x		v	v	v	Höhlenbrüter; BV im Jahr 2019 und 2022		g	.	-	§	*	*	+;!
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	x	x		v	v	v	Nischen- und Freibrüter; BV im Jahr 2019 und 2022		g	.	-	§	*	*	-
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	x	x		v	v	p	meist Baumbrüter, Bodenbrüter; NG im Jahr 2019 und 2022; kollisionsgefährdete Art im Moseltal		g	.	Ras t	§	*	*	!
Kranich	<i>Grus grus</i>	x	x		n			Bodenbrüter; ZV im Jahr 2019	--	?	.	VS G	§§	*; w *	k.A.	-
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	x	x		v	v	v	Brutschmarotzer; BV im Jahr 2019 und 2022		u	.	-	§	3	V	-
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	x	-		v	p	p	Bodenbrüter; keine Nachweise in 2019 und 2022; kollisionsgefährdete Art als Zugvogel im Moseltal		s	.	Ras t	§	*	1	!!
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	x	x		v	v	n	Höhlenbrüter; NG im Jahr 2019 und 2022; keine essenziellen Nahrungshabitate betroffen		g	.	-	§	*	*	+
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	x	x		v	v	n	Baumbrüter; NG im Jahr 2019 und 2022; keine essenziellen Nahrungshabitate betroffen		g	.	-	§§	*	*	!!
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	x	x		v	v	n	Fels- bzw. Gebäudebrüter; NG im Jahr 2019 und 2022; keine essenziellen Nahrungshabitate betroffen		s	.	-	§	3	3	+;!

Art		Quelle		Relevanz für den Wirkraum				Schutz, Gefährdung								
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artefakt	eigene Erhebung	sonstige Quelle	Pot. Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Bemerkung	Status im Wirkraum	EHZ	FFH	VS	§§	RL D	RL RLP	V RLP
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	x	x		v	v	v	Freibrüter; BV im Jahr 2019 und 2022		g	.	-	§	*	*	+,!!!
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	x	x		v	v	v	(Baum-)Höhlenbrüter; BV im Jahr 2019 und 2022		g	.	VS G	§§	*	*	+,!!
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	x	x		v	v	v	Freibrüter; BV im Jahr 2019 und 2022		g	.	-	§	*	*	+,!!
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	x	x		v	v	v	Bodennahe Brüter; BV im Jahr 2019 und 2022		g	.	-	§	*	*	+
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	x	x		v	v	n	Freibrüter; BV im Jahr 2019 und 2022; Brutnachweise im Alfbachtal im Grünlandbereich "auf Gräfenau". Aufgrund ausreichender Distanz zum Vorhaben keine Beeinträchtigung		u	.	VS G	§	*	V	-
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	-	x		v	v	n	Boden-, Frei- oder Höhlenbrüter; BV im Jahr 2019 und 2022; brütet im Moseltal; keine Beeinträchtigung		?	.	-	.	nb	nb	k.A.
Orpheusspötter	<i>Hippolais polyglotta</i>	x	x		v	v	v	Freibrüter; BV im Jahr 2019 und 2022		g	.	-	§	*	*	+
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	x	-		v	n		Freibrüter; keine Nachweise in 2019 und 2022	--	?	.	-	§	V	3	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	x	x		v	v	v	Freibrüter; BV im Jahr 2019 und 2022		g	.	-	§	*	*	!!
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	x	-		n			Freibrüter; keine Nachweise in 2019 und 2022	--	?	.	gZV	§§	1; w 2	1	-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	x	x		v	v	n	Nischenbrüter (Gebäude); NG im Jahr 2019 und 2022; keine essenziellen Nahrungshabitate betroffen		s	.	-	§	V	3	!
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	x	-		n			Bodenbrüter; keine Nachweise in 2019 und 2022	--	s	.	-	§	2	2	!
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	x	x		v	v	v	Freibrüter; BV im Jahr 2019 und 2022		g	.	-	§	*	*	!!
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	x	-		v	n		Röhrichtbrüter; keine Nachweise in 2019 und 2022	--	g	.	-	§	*	*	!
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	x		v	v	n	Nest meist in Schilf, selten in (Weiden-)Gebüsch, Bodenbrüter; ZV im Jahr 2019		?	.	VS G	§§	*	3	!
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	x	x		v	v	n	Freibrüter; RV im Jahr 2019 und 2022; Art ist Wintergast und hoch mobil; keine Beeinträchtigung		?	.	-	§	nb; w*	k.A.	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	x	x		v	v	v	meist Bodenbrüter oder Nischenbrüter; BV im Jahr 2019 und 2022		g	.	-	§	*	*	+,!
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	x	x		v	v	n	Baumbrüter; NG im Jahr 2019 und 2022; keine essenziellen Nahrungshabitate betroffen		u	.	VS G	§§	V	V	!!!
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	x	-		v	n		Freibrüter; keine Nachweise in 2019 und 2022	--	g	.	-	§	*	*	-
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	x	-		n			Halbhöhlenbrüter (Gebäude); keine Nachweise in 2019 und 2022	--	u	.	-	§§	*	V	!!
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	x	x		v	v	v	Freibrüter; BV im Jahr 2019 und 2022		g	.	-	§	*	*	+
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	x	-		v	n		Bodenbrüter; keine Nachweise in 2019 und 2022	--	g	.	gZV	§	*	*	+
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	x	x		v	v	n	Baumbrüter; NG im Jahr 2019 und 2022; keine essenziellen Nahrungshabitate betroffen		g	.	VS G	§§	*	*	!!
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	x	x		v	v	v	Höhlenbrüter; BV im Jahr 2019 und 2022		g	.	VS G	§§	*	*	+
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	x	x		v	n		Baum- und Felsbrüter; Überfliegend Moseltal 2019	--	g	.	VS G	§§	*	*	!
Silberreier	<i>Casmerodius albus</i>	x	-		v	n		Schilfbrüter, nur ausnahmsweise auf höheren Bäumen; keine Nachweise in 2019 und 2022	--	?	.	l	§§	R; w*	k.A.	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	x	x		v	v	v	Freibrüter; BV im Jahr 2019 und 2022		g	.	-	§	*	*	!

Art		Quelle		Relevanz für den Wirkraum			Schutz, Gefährdung									
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artefakt	eigene Erhebung	sonstige Quelle	Pot. Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Bemerkung	Status im Wirkraum	EHZ	FFH	VS	§§	RL D	RL RLP	V RLP
Sommersgoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	x	x		v	v	v	Freibrüter; BV im Jahr 2019 und 2022		g	.	-	§	*	*	+;!!
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	x	x		v	v	v	Baumbrüter; BV im Jahr 2019 und 2022		g	.	-	§§	*	*	+;!
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	x	x		v	v	n	Höhlenbrüter; BV im Jahr 2019 und 2022; ausreichende Entfernung zum Vorhaben		u	.	-	§	3	V	+;!
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	x	-		n			Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter; keine Nachweise in 2019 und 2022	--	?	.	-	§§	V	2	-
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	x	-		n			Bodenbrüter; keine Nachweise in 2019 und 2022	--	s	.	Brut	§	1	1	-
Stieglitz, Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	x	x		v	v	v	Freibrüter; BV im Jahr 2019 und 2022		g	.	-	§	*	*	-
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	x	x		v	v	p	meist Bodenbrüter; BV im Jahr 2019 und 2022; kollisionsgefährdete Art im Moseltal		s	.	Rast	§	*	3	!!
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	x	x		v	v	v	Höhlenbrüter; BV im Jahr 2019 und 2022		g	.	-	§	*	*	+;!!
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	x	x		v	v	n	Freibrüter; BV im Jahr 2019 und 2022; Art brüdet im Moseltal; Überspannungsbereich, keine Beeinträchtigung		g	.	-	§	*	*	!!
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	x	-		v	p	p	Bodenbrüter; keine Nachweise in 2019 und 2022; kollisionsgefährdete Art im Moseltal		?	.	Rast	§	V; w	1	-
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	x	x		v	v	v	Höhlenbrüter; BV im Jahr 2019 und 2022		g	.	-	§	*	*	!!
Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	x	x		v	v	p	Freibrüter; BV im Jahr 2019 und 2022; Art brüdet im Moseltal; Überspannungsbereich, kollisionsgefährdete Art im Moseltal		u	.	Rast	§§	V	V	-
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	x	x		v	v	v	Höhlen-/Halbhöhlenbrüter; BV im Jahr 2019 und 2022;		g	.	-	§	3	*	+
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	x	x		v	v	n	Baumbrüter auch Gebäude; BV im Jahr 2019 und 2022; Brütet in der Ortslage Pünderich. Aufgrund der ausreichenden Entfernung zum Vorhaben keine Beeinträchtigung		g	.	-	§	*	*	+;!
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	x	x		v	v	v	Gebäude-, Baum-(Gittermast-), und Felsenbrüter, brüdet auch in Halbhöhlen und +/- geschlossenen Nistkästen, sowie Nischen; BV im Jahr 2019 und 2022; Brütet in der Ortslage Pünderich. Kann brütend auf alten Krähennestern auf Masttraversen auftreten.		g	.	-	§§	*	*	+;!
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	x	-		v	n		Freibrüter; keine Nachweise in 2019 und 2022	--	s	.	-	§§	2	2	+
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	x	-		v	n		Halbhöhlen-(Nischen) oder Freibrüter, selten Bodenbrüter; keine Nachweise in 2019 und 2022	--	g	.	VS G	§§	*	*	+;!
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	x	x		v	v	v	Freibrüter		g	.	-	§	*	*	-
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	x	-		n			Bodenbrüter; keine Nachweise in 2019 und 2022	--	?	.	gZV	§	V	3	-
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	x	-		n			Bodenbrüter; keine Nachweise in 2019 und 2022	--	?	.	VS G	§§	1; w 3	1	-
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	x	x		v	v	v	Höhlenbrüter; BV im Jahr 2019 und 2022		g	.	-	§	*	*	!
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	x	x		v	v	v	überwiegend Höhlenbrüter; BV im Jahr 2019 und 2022		g	.	-	§§	*	*	+;!!
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	x	x		v	v	n	Bodenbrüter; BV im Jahr 2019 und 2022; Aufgrund der ausreichenden Entfernung zum Vorhaben (ca. 300 m) keine Beeinträchtigung		s	.	-	§	*	3	+
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	x	-		v	n		überwiegend Baumbrüter, kein Nestbau; keine Nachweise in 2019 und 2022	--	g	.	-	§§	*	*	+;!

Art		Quelle			Relevanz für den Wirkraum				Schutz, Gefährdung							
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artefakt	eigene Erhebung	sonstige Quelle	Pot. Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Bemerkung	Status im Wirkraum	EHZ	FFH	VS	§§	RL D	RL RLP	V RLP
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	x	-		v	n		Bodenbrüter; keine Nachweise in 2019 und 2022	--	u	.	Rast	§	V	V	-
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	x	x		v	v	n	überwiegend Freibrüter, jedoch auch in Nischen, Spalten, Halbhöhlen und Höhlen; einmaliger Nachweis überfliegend im Jahr 2019		g	.	VS G	§§	*	*	+!
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	x	x		v	v	n	Halbhöhlen- bzw. Nischenbrüter; BV im Jahr 2019 und 2022; Brutnachweis an Alfbach; Bereiche werden nur überspannt; keine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung		g	.	-	§	*	*	!
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	x	x		v	v	v	Höhlenbrüter; BV im Jahr 2019 und 2022		g	.	-	§	*	*	+
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	x	-		v	n		Freibrüter; keine Nachweise in 2019 und 2022	--	g	.	VS G	§§	V	*	-
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	x	x		v	v	n	Höhlenbrüter; Nachweis im Jahr 2019 in Streuobstbereichen Pünderich; keine Beeinträchtigung aufgrund ausreichender Entfernung zum Vorhaben		s	.	Brut	§§	3	1	-
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	x	x		v	v	n	Freibrüter; Nachweis 2019 im Durchzug		u	.	VS G	§§	V	V	-
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	x	-		n			Bodenbrüter; keine Nachweise in 2019 und 2022	--	s	.	Brut	§	2	1	-
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	x	x		v	v	n	Bodenbrüter; Nachweis 2019 im Durchzug		g	.	gZV	§	*	*	-
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	x	x		v	v	v	Freibrüter; BV im Jahr 2019 und 2022		g	.	-	§	*	*	!
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	x	x		v	v	v	Frei- bzw. Nischen- oder Höhlenbrüter; BV im Jahr 2019 und 2022		g	.	-	§	*	*	+!
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	x	x		v	v	v	Bodenbrüter; BV im Jahr 2019 und 2022		g	.	-	§	*	*	!!
Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	x	x		v	v	v	Nischenbrüter, Bodenbrüter und Gebüschbrüter; BV im Jahr 2019 und 2022 in den Weinbergen und Weinbergsbrachen des Moseltals;		s	.	Brut	§§	1	2	+
Reptilien																
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	x	x		v	v	v	Nachweis in den Weinbergen und Weinbergsbrachen des Moseltals sowie im Alfbachtal an Mast-Nr. 9; Beeinträchtigung bei Seilzugarbeiten an Mast-Nr. 9	--	g	IV	.	§§	V	3	-
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	x	-		v	p	p	Potenziell vorkommend im Bereich der Weinberge und Weinbergsbrachen sowie im Alfbachtal bei Mast 9; Im Alfbachtal Beeinträchtigung nicht auszuschließen.	--	u	IV	.	§§	3	3	-
Westliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata</i>	x	-		v	p	n	Potenziell vorkommend im Bereich der Weinberge und Weinbergsbrachen; Hier nur Überspannungsbereich und keine Eingriffe; Beeinträchtigung auszuschließen	--	u	IV	.	§§	2	1	(!)
Würfelnatter	<i>Natrix tessellata</i>	x	-		v	p	n	Potenziell vorkommend im Ufer- und Überschwemmungsbereich der Mosel; Hier nur Überspannungsbereich und keine Eingriffe; Beeinträchtigung auszuschließen	--	u	IV	.	§§	1	1	(!)
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	x	-		v	p	n	Potenziell vorkommend im Bereich der Streuobst- und Rebfelder bei Pünderich; Keine Eingriffe und daher Beeinträchtigung auszuschließen.	--	u	IV	.	§§	V	V	!

Art		Quelle		Relevanz für den Wirkraum				Schutz, Gefährdung								
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artefakt	eigene Erhebung	sonstige Quelle	Pot. Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Bemerkung	Status im Wirkraum	EHZ	FFH	VS	§§	RL D	RL RLP	V RLP
					n = nicht vorhanden, v = vorhanden, p = nicht auszuschließen											
Amphibien																
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	x	-		n			Keine Habitategnung im Wirkraum vorhanden	--	s	IV	.	§§	2	3	-
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	x	-		n			Keine Habitategnung im Wirkraum vorhanden	--	s	II,IV	.	§§	2	2	!
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	x	-		n			Keine Habitategnung im Wirkraum vorhanden	--	u	II,IV	.	§§	3	2	!
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	x	-		n			Keine Habitategnung im Wirkraum vorhanden	--	s	IV	.	§§	2	3	!
Schmetterlinge																
Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	x	-		v	p	n	Potenziell vorkommend im Bereich der Weinberge und Weinbergsbrachen mit Sedum; Hier nur Überspannungsbereich und keine Eingriffe; Beeinträchtigung auszuschließen	--	s	IV	.	§§	1	R	!!
Käfer																
Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>	x	-		v	p	p	Potenziell vorkommend im Bereich der besonnten Eichen bei Neubau-Mast 1011; Beeinträchtigung nicht auszuschließen	--	g	II	.	§	2	0	-
Fische																
Groppe	<i>Cottus gobio</i>	x	-		v	p	n	Potenziell vorkommend in der Mosel und dem Alfbach; Keine Eingriffe oder Beeinträchtigung der Gewässer durch passive Stoffeinträge; Beeinträchtigung auszuschließen.	--	g	II	.	.	*	2	!! (V)
Rhein-Groppe	<i>Cottus rhenanus</i>	x	-		v	p	n	Potenziell vorkommend in der Mosel und dem Alfbach; Keine Eingriffe oder Beeinträchtigung der Gewässer durch passive Stoffeinträge; Beeinträchtigung auszuschließen.	--	nb	II	.	.	*	0	!! (V)
Muscheln																
Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	x	-		v	p	n	Potenziell vorkommend im Alfbach; Keine Eingriffe oder Beeinträchtigung der Gewässer durch passive Stoffeinträge; Beeinträchtigung auszuschließen.	--	s	II,IV	.	§§	1	1	!!
Pflanzen																
Prächtiger Dünnpfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	x			n			Wächst insbesondere in lichtarmen, stark verschatteten Bereichen in Felsspalten, Höhlen, etc. Daher kann eine vorhabenbedingte Betroffenheit ausgeschlossen werden.	G	g	II,IV	.	§§	*	neu	(!)

Erläuterungen zur Tabelle

Relevanz für den Wirkraum	n v p	Art/potenzielle Lebensräume nicht vorhanden Art/potenzielle Lebensräume vorhanden Art/potenzielle Lebensräume nicht auszuschließen	(Begründung s. Bemerkung)
Status im Wirkraum	BV NG DZ RV GJ W S	Brutvogel Nahrungsgast Durchzügler Rastvogel Ganzjährig Wintervorkommen Sommervorkommen	
Schutz, Gefährdung	--	keine weiteren Angaben zum Schutzstatus und der Gefährdung aufgrund fehlender Habitateignung	
Erhaltungszustand (EHZ) innerhalb der atlantischen biogeografischen Region	G U S	„günstiger“ Erhaltungszustand (=FV) „ungünstiger/ unzureichender“ Erhaltungszustand (=U1) „ungünstiger/ schlechter“ Erhaltungszustand (=U2)	
FFH VS		Art nach Anhang II und/ oder IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), * = prioritäre Art Art nach Anhang I oder Artikel 4 (2) der EU-Vogelschutz-Richtlinie (V-RL)	
Schutzstatus nach BNatSchG (§§)	§§ § (§) .	streng geschützte Art besonders geschützte Art nur wildlebende Populationen Art nicht besonders geschützt	
Rote Liste-Status nach Einstufung für Deutschland (RL D) und Rheinland-Pfalz (RL RLP)	0 1 2 3 V R * G D nb w	ausgestorben oder verschollen vom Aussterben bedroht stark gefährdet gefährdet Art der Vorwarnliste seltene Art, Art mit geografischer Restriktion ungefährdet Gefährdung unbekanntes Ausmaßes Daten defizitär/ unzureichend nicht bewertet Rote Liste wandernder Arten	
Verantwortlichkeit Deutschland (V D)	!!! !! ! (!) + ?	extrem hohe Verantwortung besonders hohe Verantwortung hohe Verantwortung Verantwortung für isolierte Vorposten besonders für RLP unsichere Einstufung	